

**BEBAUUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
DER STADT DIETFURT A.D. ALTMÜHL
SONDERGEBIET
„ENERGIEGROSSSPEICHERANLAGE OBERBÜRG“**

Mit AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN
AUF FLUR-NR. 259, GEMARKUNG UNTERBÜRG
STADT DIETFURT A.D. ALTMÜHL
LANDKREIS NEUMARKT I.D. OPF.



Stadt Dietfurt a.d. Altmühl

Der Planfertiger:

.....
Bernd Mayr
1.Bürgermeister

.....
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606 / 915447 - Fax: 9154
email: g.blank@blank-landschaft.de

01. Dezember 2025

Stadt Dietfurt a.d. Altmühl
Hauptstraße 26
92345 Dietfurt a.d. Altmühl

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Sondergebiet „Energiegroßspeicheranlage Oberbürg“ Mit Ausgleichsbebauungsplan

auf Flur-Nr. 259, Gemarkung Unterbürg
Stadt Dietfurt a.d. Altmühl

Textliche Festsetzungen mit Begründung, Umweltbericht,
Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
und Angaben zum speziellen Artenschutz

Bearbeitung:



Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel: 09606 915447 - Fax: 915448
Email: g.blank@blank-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	5
I. Textliche Festsetzungen	6
II. Begründung mit Umweltbericht	13
1. Planungsziele und städtebauliche Erforderlichkeit, Leitziele der Planung	13
2. Beschreibung des Plangebiets	15
2.1 Lage des Baugebiets und Raumbeziehung, Geltungsbereich	15
2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben	16
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023), Regionalplan Region 11 Regensburg	11 16
2.2.2 Schutzgebiete des Naturschutzes, Wasserschutzgebiete	17
2.2.3 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope	18
3. Wesentliche Belange der Planung, städtebauliche Planungskonzeption	18
3.1 Bauliche Nutzung, standörtliche Planungsalternativen	18
3.2 Gestaltung, öffentliche Bauvorschriften	19
3.3 Immissionsschutz	19
3.4 Einbindung in die Umgebung , Einsehbarkeit	20
3.5 Erschließungsanlagen	21
3.5.1 Verkehrserschließung und Stellplatzflächen	21
3.5.2 Wasserversorgung	22
3.5.3 Abwasserentsorgung, Grundwasserschutz	22
3.5.4 Stromanschluss / Freileitung	23
3.5.5 Brandschutz	23
3.5.6 Telekommunikationsanlagen	24
4. Begründung der Festsetzungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	24
4.1 Bebauungsplan	24
4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen	24 24
4.1.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung	25
4.2 Grünordnung	25
4.3 Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	26
5. Umweltbericht	28
5.1 Einleitung	28
5.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan – Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	28 28
5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan	29 29

5.2	Natürliche Grundlagen	30
5.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	33
5.3.1	Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	33
5.3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	36
5.3.3	Schutzgut Landschaft und Erholung	38
5.3.4	Schutzgut Boden, Fläche	40
5.3.5	Schutzgut Wasser	41
5.3.6	Schutzgut Klima und Luft.....	42
5.3.7	Wechselwirkungen	43
5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44
5.5.1	Vermeidung und Verringerung.....	44
5.5.2	Ausgleich.....	44
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	44
5.7	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	45
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	46
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	46
6.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzrechtliche Betrachtung)	48
7.	Flächenbilanz	52
	Quellenverzeichnis (Referenzquellen zum Umweltbericht)	53

Anlagenverzeichnis

- Planzeichnung Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung, mit Ausgleichsbebauungsplan, Maßstab 1:1000
- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:1000
- Unterlagen Entwässerungskonzept Büro Geo Team GmbH, Helmbrechts, 29.10.2025 und Ergebnisse des Sickertests, Büro Geo Team
- Brandschutznachweis, Steinhof Ingenieure Regensburg

PRÄAMBEL

Aufgrund des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1 BauGB), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025, der Bay. Bauordnung (Art. 81 BayBO), zuletzt geändert durch §4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 i.V. m. Art. 23 ff Gemeindeordnung für Bayern, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024, und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023, erlässt die Stadt Dietfurt a.d. Altmühl folgende

Satzung

zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Sondergebiet „Energiegroßspeicheranlage Oberbürg“ bestehend aus den Planzeichnungen, den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, Bebauungsvorschriften und den grünordnerischen Festsetzungen:

§ 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet „Energiegroßspeicheranlage Oberbürg“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom

§ 2 Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Energiegroßspeicheranlage Oberbürg“ auf Flur-Nr. 259, Gemarkung Unterbürg, mit integrierter Grünordnung vom wird beschlossen.

§ 3 Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

.....
Stadt Dietfurt a.d. Altmühl
Bernd Mayr
1. Bürgermeister

I. Textliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen durch Planzeichen gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung:

1. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO, mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

- Batteriespeicher zur Ein-, Zwischen- und Ausspeicherung aus dem bzw. in das öffentliche Netz sowie Ein-, Zwischen- und Ausspeicherung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien

Die Zulässigkeit der Nutzung als Sondergebiet endet nach Aufgabe der Nutzung und Einstellung der Stromspeicherung über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten. Als Folgenutzung wird „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung). Die Beendigung der betrieblichen Nutzung ist der Stadt Dietfurt innerhalb von 2 Wochen nach Einstellung der betrieblichen Nutzung anzuzeigen.

Nach Beendigung der betrieblichen Nutzung sind alle ober- und unterirdischen Anlagenbestandteile, wie Gebäude, Fundamente, Einfriedungen, Flächenbefestigungen einschließlich Unterbau, Kabel und andere Leitungen zurückzubauen (einschließlich der externen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, sofern dem nicht natur- und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, die einen dauerhaften Erhalt erfordern).

1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Die max. Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,8. Die maximal zulässige Grundfläche für Gebäude und Anlagenbestandteile beträgt 3.500 m².

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 bzw. der festgesetzten Grundfläche für alle Gebäude und Anlagenbestandteile von maximal 3.500 m² für die zu errichtenden Anlagenbestandteile der Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) ist nicht zulässig. Maßgeblich bei der Ermittlung ist die senkrechte Projektion der Anlagenbestandteile einschließlich der befestigten Flächen und Zufahrten (auch mit teilversiegelnden Belägen).

Die planlich festgesetzte Baugrenze bezieht sich auf die Anlagenbestandteile (Gebäude und sonstige technische Nebeneinrichtungen). Zufahrten, Umfahrungen, Einfriedungen und Lagerflächen auf unbefestigten Flächen können außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

1.3 Höhe baulicher Anlagen

Die als Höchstmaß festgesetzte Höhe der Gebäude der Batteriespeicheranlage einschließlich aller Nebenanlagen beträgt 6,0 m und bezieht sich auf die oberste Gebäudebegrenzung. Die Bezugshöhe ist die geplante Geländehöhe, jeweils im Bereich der

Gebäudemitte. Technisch notwendige Aufbauten wie Blitzschutzmasten bzw. -anlagen im technisch erforderlichen Umfang sind über die festgesetzte Höhe hinaus zulässig.

1.4 Baugrenzen / Nebenanlagen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen und Lagerflächen auf unbefestigten Flächen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

2. Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

2.1 Dächer, Fassadengestaltung

Für die geplanten Gebäude sind Flach-, Pult- und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig. Sämtliche Aufbauten wie Blitzschutzmasten und -anlagen in dem technisch erforderlichen Umfang sind ebenfalls zulässig.

Im Hinblick auf den Gewässerschutz sind unbeschichtete Metalldächer nicht zulässig.

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen, soweit aufgrund der teilweise vorhandenen Einfriedung nicht bereits vorhanden (bestehender Solarpark), sind als transparente (nicht blickdichte, optisch durchlässige) Holz- oder Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigenschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Bezugshöhe ist die jeweilige geplante Geländehöhe bis zum höchsten Punkt der Einfriedung.

Nicht zulässig sind Mauern sowie Zaunsockel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen.

An der Zufahrt ist das Anbringen einer Firmentafel (mit Angabe eines Ansprechpartners) zulässig.

Der Zaun ist mit einer entsprechenden Kennzeichnung für elektrische Spannung (Kennzeichen WS 1 und Zusatzkennzeichen ZS 1) auszustatten.

2.3 Geländeabgrabungen / Aufschüttungen

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich gegenüber dem natürlichen Gelände maximal bis zu einer Höhe von 1,5 m im Bereich der Gebäude und sonstigen Anlagenbestandteile zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen über 1,5 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.

Aufschüttungen und Abgrabungen müssen einen Mindestabstand von 1,0 m von der Grundstücksgrenze aufweisen.

2.4 Oberflächenentwässerung, wassergefährdende Stoffe

Die anfallenden Oberflächenwässer sind auf den befestigten und teilbefestigten Flächen

zu sammeln und auf der Anlagenfläche in den Sickermulden gemäß den planlichen Festsetzungen an der Nord- und Südseite gemäß den Vorgaben des erstellten Entwässerungskonzepts (mit Erläuterungsbericht) zu versickern (Einleitung der Oberflächenwässer in die Sickermulden und Versickerung über die belebte Bodenzone). Die Oberfläche der befestigten Bereiche ist so auszubilden, dass diese zu den Mulden geneigt ist. Eine Ableitung in Vorfluter bzw. straßen- und wegbegleitende Gräben und Oberflächengewässer ist nicht zulässig.

Soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese rechtzeitig zu stellen. Der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Versickerungsanlagen liegt den Planunterlagen bei (Büro Geo Team, Helmbrechts).

Um die Versickerungsfähigkeit auf der Fläche zu erhalten, sind folgende Maßnahmen zwingend zu beachten:

- Bodenabtrag mit Kettenbagger und ohne Befahren der Fläche mit Radfahrzeugen
- Minimierung der Befahrung mit Kettenbagger
- Schottereinbau an der Zufahrt, ohne Befahrung des Erdplanums (Abkippen und Einschieben mit Schubrampe)
- Vibrationsverdichtung in der Mittelachse frühestens auf der dritten Schotterlage

Sämtliche Vorgaben des Entwässerungskonzepts sind zu beachten.

Im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe wird auf das Merkblatt des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ hingewiesen.

Zum Brandschutz siehe Hinweise Nr. 6 und Begründung Kap. 3.5.5.

2.5 Beleuchtung (soweit errichtet)

Eingriffe in die Insektenfauna und generell die Tierwelt durch künstliche Beleuchtung wie Himmelsstrahler und Einrichtungen mit vergleichbarer Wirkung sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind keine Leuchten über das notwendige Maß hinaus zu verwenden.

Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sind mitsamt ihrer Leuchtmittel technisch und konstruktiv so anzubringen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (Art. 11 a Bay-NatSchG i.V.m. § 41a BNatSchG). Für notwendige Beleuchtungen sind warmweiße LED mit 1800-3000 Kelvin, geringem Blaulichtanteil, Zielrichtung vollständige Abschirmung des Lichts Richtung Himmel, Upward Light Ratio ULR 0% und vollständig abgeschlossener Lampengehäuse wegen Wärmeentwicklung und Schutz der Insektenfauna zu verwenden.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Bodenschutz - Schutz des Oberbodens, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächenversiegelung

- Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden (außerhalb der Anlagenflächen und der Sickermulden)
- Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 6-7 BBodSchV zu verwerten.
- Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.
- eine Vollversiegelung der Oberfläche ist abgesehen von den Gebäuden und Anlagenbestandteilen nicht zulässig; Flächenbefestigungen mit teildurchlässigen Befestigungsweisen sind innerhalb der Baugrenzen und im Bereich der Zufahrten zulässig (Schotterrasen, Schotter oder sonstige teilbefestigende Oberflächenbefestigungen wie Rasenwaben mit Begrünung).
- Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt durch Umlagerung und Wiederverwendung eingesetzt werden.
- Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Die Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV (neue Fassung) hat Anwendung zu finden.
- Die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 sind zu beachten.
- Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, dürfen auch nicht befahren werden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände außerhalb der Anlagenfläche (außerhalb der Umzäunung) nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Die bodenkundlichen Standortverhältnisse sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen, soweit noch nicht im Zuge der Errichtung des Solarparks erkundet, und gegebenenfalls erforderliche Vorkehrungen zum Bodenschutz zu treffen.

3.2 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und sonstige Flächen im Geltungsbereich

Ausgleichs-/Ersatzflächen:

Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ gekennzeichneten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs auf Flur-Nrn. 389 und 390 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Gimpertshausen

dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich/Ersatz für die vorhabensbedingten Eingriffe (insgesamt 1.716 m²).

Ausgleichsflächen-Zuordnungsfestsetzung:

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Teilflächen der Flur-Nr. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen werden dem Sondergebiet nach § 9 Abs. 1 a Satz 1 BauGB verbindlich zugeordnet. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen gemäß den planlichen und textlichen Festsetzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bebauung der Batteriegroßspeicheranlage im Sondergebiet.

Es sind auf der bisherigen Ackerfläche artenreiche Säume und Staudenfluren durch Einsaat einer standorttypischen Saatgutmischung des Ursprungsgebiets 14 herzustellen (K 132, 8 WP). Zu verwenden ist beispielsweise die aktuell vorhandene Regio-Basismischung der Fa. Saaten Zeller mit 22 Arten, die ausschließlich dem UG 14 zugeordnet sind. Die Flächen ist 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 01.07. des Jahres, 2. Mahd als Herbstmahd ab 15. September). Zur Aushagerung, um das angestrebte Entwicklungsziel möglichst frühzeitig zu erreichen, ist in den ersten 3 Jahren ein zusätzlicher Schröpfschnitt (bis 30.05. des Jahres) durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. 15 % der Fläche sind als Altgrasfluren zu entwickeln und alle 2 Jahre als Herbstmahd zu mähen.

Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind naturnah zu entwickeln und dauerhaft für den Betriebszeitraum der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erhalten.

Sonstige Grünflächen (im Anlagen- und Geltungsbereich):

Bei den innerhalb der Baugrenze der Anlagenfläche und im Bereich der Zufahrten liegenden Freiflächen ist eine vollständige Teilbefestigung zulässig (Schotterrassen, Schotter oder sonstige teilbefestigende Oberflächenbefestigungen wie Rasenwaben mit Begrünung). Außerhalb der Baugrenzen im Sondergebiet sind die Flächen als unbefestigte Bereiche als Wiesenflächen zu entwickeln und extensiv zu unterhalten. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Die Herstellung der Wiesenflächen hat durch Einsaat einer standortangepassten Saatgutmischung des Ursprungsgebiets 14, mit mindestens 30 % Anteil an Kräutern, zu erfolgen (zum Saatgut siehe unter „Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen“).

Hinweise:

1. Einwirkungen aus der Umgebung (Forstwirtschaft, umgebender Solarpark)

In der Umgebung der geplanten Batteriegroßspeicheranlage werden Flächen forstwirtschaftlich bewirtschaftet (im Westen).

Einwirkungen aus den im näheren Umfeld im Westen liegenden Waldflächen (Beschattung, herabfallende Zweige, Äste, Blätter, Pollen, Früchte usw.) sind entschädigungslos hinzunehmen, ebenfalls Einwirkungen aus der Benutzung der anliegenden Wege durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Auch gegebenenfalls zu erwartende Einwirkungen aus dem angrenzenden Solarpark (wie Lichtimmissionen o.ä.) sind entschädigungslos hinzunehmen.

2. Hinweise bezüglich Altlasten oder Verdachtsflächen, abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen

Im Bereich des Bebauungsplans selbst liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und gegebenenfalls bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material ist in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen zu verwenden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Im Regelfall ist der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können (siehe auch Festsetzungen 3.1 zum Bodenschutz).

3. Denkmalschutz

Sofern Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die denkmalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 7, 8 BayDSchG zwingend zu beachten. In diesem Falle ist eine eigenständige denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen (Bodendenkmäler sind nicht bekannt).

4. Gewässerschutz

Durch die technische Anlagenplanung sind Vorkehrungen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes zu treffen. Zur Oberflächenwasserentsorgung und zum Grundwasserschutz siehe Festsetzung 2.4 und Begründung Kap. 3.5.3.

Sämtliche gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen (wie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AWSV) sind zwingend zu beachten.

Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt (siehe Anlage, Büro Geo Team), dessen Ergebnisse in die Planung eingearbeitet wurden (Sickermulden im Norden und Süden, ca. 786 m², ausreichende Dimensionierung).

Auf die Hinweise zum Brandschutz (Nr. 6) wird hier ebenfalls hingewiesen.

Die Festsetzungen zum Bodenschutz 3.1 (u.a. auch bodenkundliche Baubegleitung) dienen auch dem Grundwasserschutz.

Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und von Pflanzenschutzmitteln bei der Anlagenpflege ist nicht zulässig.

5. Schallschutz

Bei der Planung der Batterie-Energiespeicheranlage sind alle gesetzlichen und fachtechnischen Vorgaben zur Minderung von Schallimmissionen zu beachten und umzusetzen. Aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Immissionsorten (Staadorf Haus-Nr. 27 ca. 660 m, Oberbürg Haus-Nr. 33 ca. 985 m) ist eine Überschreitung der städtebaulicher Orientierungswerte der DIN 18005 und sonstiger Vorgaben des Schallschutzes nicht zu erwarten (durch Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde bestätigt).

6. Brandschutz

Durch die technische Anlagenplanung sind notwendige Anforderungen zum Brandschutz zu treffen. Die Speichercontainer und sonstigen Anlagen sind mit entsprechenden Brandschutzvorrichtungen und Brandmeldevorrichtungen auszurüsten. Diese Container sind so auszurüsten, dass bei innerhalb der Speichercontainer ausgehenden Bränden eine Brandausbreitung in die Umgebung auf andere Container nicht möglich ist (Brandbekämpfung mit Gas und/oder Wasser und Abdichtung der Container nach außen im Brandfall).

Die Abstände der Container untereinander sind entsprechend den Brandschutzanforderungen zwingend einzuhalten.

Es wurde ein Brandschutznachweis erstellt (Anlage zum Bebauungsplan, Büro Steinhöfer Regensburg). Alle Vorgaben an den Brandschutz sind zu beachten. Insbesondere in den Kap. 3.4.3 und 3.4.4 (Löschwasserrückhaltung und Feuerlöscheinrichtungen) sind entsprechende Ausführungen für den Brandfall getroffen.

Es ist ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen (gemäß Brandschutznachweis). Eine Begehung der und Einweisung in die Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz und der Feuerwehr ist durch den Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme zu veranlassen.

Den Fachkräften für Brandschutz und der Feuerwehr werden alle Informationen zur Verfügung gestellt und Zugang zur Anlage gewährt (Errichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots oder eines Doppelschließzylinderschlosses). Dem Anlagenbereich ist eine Meldeadresse zuzuordnen, sowie die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen vor Ort kenntlich zu machen.

7. Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung

Der Vorhabensträger hat gegenüber dem Eigentümer des an die Anlage angrenzenden Waldgrundstücks (im Westen: Flur-Nr. 258 der Gemarkung Unterbürg) in einer geringsten Entfernung von 30 m eine Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung abzugeben (umstürzende Bäume und Baumteile, Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen, Pollen), soweit in der Baumfallzone bauliche Anlagen errichtet werden.

8. Gesetzliche Grundlagen

Die in den Planunterlagen erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind:

- BauGB (Baugesetzbuch), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025
- BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023
- BayBO (Bayerische Bauordnung), Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025

II. Begründung mit Umweltbericht

1. Planungsziele und städtebauliche Erforderlichkeit, Leitziele der Planung

Die Fa. Primus Netz und Speicher GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg, beabsichtigt die Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems zur Zwischenspeicherung und Wiedereinspeisung elektrischer Energie in das Stromnetz, auf dem Grundstück Flur-Nr. 259 der Gemarkung Unterbürg, Stadt Dietfurt a.d. Altmühl.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 5.780 m², die Anlagenfläche selbst innerhalb der Umzäunung ca. 4.132 m², die Eingriffsfläche 4.288 m² (Abgrenzung siehe Darstellung im Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung der Eingriffsgrenze). Die übrigen Flächen werden von sonstigen Sondergebietsflächen außerhalb der Einzäunung und den Zufahrten im Osten und Westen eingenommen. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffsbebauungsplans nachgewiesen.

Es wird ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Dietfurt und dem Vorhabensträger abgeschlossen.

Das Planungsgebiet ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dietfurt als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert und die Flächen als Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO ausgewiesen (16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dietfurt). Die umliegenden Flächen des rechtswirksamen Bebauungsplans und der parallelen Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des „Solarparks Oberbürg 2“ sind bereits als Sonstiges Sondergebiet gewidmet. Die nunmehr für die Batteriegroßspeicheranlage herangezogene Grundstücksfläche Flur-Nr. 259 der Gemarkung Unterbürg wurde bisher nicht in die Planungen einbezogen.

Maßgeblicher Grundgedanke und Leitziel der Planung ist die Absicht der Stadt Dietfurt, im Gemeindegebiet Nutzungsmöglichkeiten für die Speicherung von Strom und Wiedereinspeisung elektrischer Energie in das Stromnetz zu schaffen, um im Zuge des verstärkten Ausbaus Erneuerbarer Energien zur Netzstabilität und zur Effizienz der Stromerzeugung beizutragen, wodurch letztlich die Versorgungssicherheit bei der Energieversorgung verbessert wird. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (Ziel 6.2.1) sind erneuerbare Energien dezentral verstärkt zu erschließen und zu nutzen, und (Grundsatz 6.2.1) es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung Erneuerbarer Energien geschaffen werden. Hierbei möchte die Stadt Dietfurt einen angemessenen Beitrag leisten. Neben der Nutzung (Erzeugung) der Erneuerbaren Energien sollen Speichermöglichkeiten geschaffen werden, wo dies aus städtebaulichen und sonstigen Erwägungen sinnvoll und möglich ist. Nach den durchgeführten Prüfungen der Stadt Dietfurt stehen der Errichtung der Energiespeicheranlage an dem gewählten Standort keine sonstigen Planungsabsichten der Stadt Dietfurt oder sonstiger Planungsträger entgegen, so dass es sinnvoll und möglich ist, die geplante Anlage an dem vorgesehenen Standort zu realisieren.

Der geplante Standort, im nordwestlichen Bereich des Solarparks „Oberbürg 2“, auf einer bisher noch unbeplanten Fläche, ca. 1 km nordwestlich des Ortsbereichs Oberbürg, ist im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild als sehr günstig zu beurteilen. Insbesondere ist der Standort bereits von vornherein sehr gut in die Landschaft eingebunden bzw. ist durch den mittlerweile errichteten Solarpark „Oberbürg 2“ bereits vollständig vorgeprägt.

Die geplante Projektfläche ist intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Projektfläche auch keine Bedeutung für die Arten der Kulturlandschaft aufweist (vollständige Prägung durch den Solarpark, Artenschutz bezüglich Bodenbrüter im Zuge der Bauleitplanung zum Solarpark bereits abgearbeitet), ist diese auch hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange von vergleichsweise sehr geringer Bedeutung.

Bodendenkmäler, Schutzgebiete des Naturschutzes, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie Biotop sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Insgesamt bestehen damit sehr günstige Standortvoraussetzungen, so dass die Stadt Dietfurt einer Bauleitplanung für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage an dem Standort zugestimmt hat, und die erforderlichen Verfahren in der Sitzung des Stadtrats am 28.04.2025 eingeleitet wurden. Die geplante Nutzung soll in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange und unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorbereitet werden.

Mit der geplanten Anlage kann, wie erwähnt, durch die Speicherung ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Versorgung mit elektrischer Energie und zur Netzstabilisierung geleistet werden.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Lage des Baugebiets und Raumbeziehung, Geltungsbereich

Geltungsbereich: 5.780 m²

Anlagenfläche: 4.132 m²

Eingriffsfläche (mit Zufahrt): 4.288 m²

Das geplante Sondergebiet für Batterie-Energiespeichersysteme liegt im nördlichen bis nordwestlichen Gemeindegebiet der Stadt Dietfurt, in der Region 11 Regensburg, im Regierungsbezirk Oberpfalz.

Die als Acker intensiv genutzte Fläche innerhalb eines größeren Solarparks liegende Fläche befindet sich, wie erwähnt, ca. 1 km nordwestlich des Ortsteils Oberbürg, einem Ortsteil der Stadt Dietfurt. Der mittlerweile errichtete Solarpark „Oberbürg 2“ schließt im Osten, Süden und Norden unmittelbar an.

Das weitgehend ebene, ganz leicht von Osten zur Mitte des Grundstücks ansteigende Gelände liegt auf 494 - 496 m NN. Die Landschaft im Vorhabensgebiet ist insgesamt relativ flachwellig, und fällt erst weiter östlich steil zum Talbereich der Unterbürger Laber ab.



Blick von Westen über die geplante Anlagenfläche nach Osten; umgebend besteht der Solarpark Oberbürg 2

2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023), Regionalplan Region 11 Regensburg

Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023), Regionalplan Region 11

Nach dem LEP 2023 (Landesentwicklungsprogramm 2023) Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien dezentral erschlossen und genutzt werden (Ziel), sowie Möglichkeiten zur Speicherung genutzt werden (Grundsatz).

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffversorgung ausgewiesen.

Das Planungsgebiet liegt auch nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

In Kap. 5.6 wird eine Alternativenprüfung bezüglich des Standorts durchgeführt. Aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Solarpark ist es besonders sinnvoll, die Batteriespeicheranlage auf dem vorliegend geplanten Grundstück zu errichten.

Die Stadt Dietfurt möchte ihren Beitrag zur Energiewende leisten, und hat deshalb auch die Voraussetzungen für die Errichtung verschiedener Solarparks geschaffen. Sie möchte nunmehr auch die Voraussetzungen für die Errichtung des Speicherprojekts schaffen. Die Energiewende muss schnell vonstatten gehen. Nachdem bisher in erheblichem Umfang Kapazitäten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien geschaffen wurden, ist es nunmehr erforderlich, bundesweit entsprechende Speicherkapazitäten dezentral aufzubauen. Hierfür wird das Projekt nach dessen Umsetzung einen erheblichen Beitrag leisten.

Der Standort ist aus der Sicht der Stadt Dietfurt für den geplanten Nutzungszweck sehr gut geeignet, weshalb bereits ein Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Stadtrats am 28.04.2025 gefasst wurde.

Geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter als am gewählten Standort sind auf möglichen alternativen Flächen nicht zu erwarten. Solche Flächen stehen auch nicht zur Verfügung.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP 2023 und des Regionalplans sind für die vorliegende Bauleitplanung einschlägig:

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesstellen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maße reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den

Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung- (...).

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung Erneuerbarer Energien geschaffen werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 11 B X Energieversorgung

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

2.2.2 Schutzgebiete des Naturschutzes, Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes (auch keine Landschaftsschutzgebiete). Westlich grenzt jenseits des Weges die Schutzzone (LSG) des Naturparks Altmühltal an.

Auch Europäische Schutzgebiete (Natura 2000) gibt es im Umfeld nicht. Das FFH-Gebiet 6935-371.02 liegt ca. 700 m östlich (Weiße, Wissinger und Breitenbrunner Laber und Kreuzberg bei Dietfurt“.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich der geplanten Batteriespeicheranlage. Sie liegen weit entfernt.

2.2.3 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Im unmittelbaren und weiteren Planungsbereich wurden keine Biotope in der aktuellen Biotopkartierung erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG sind ebenfalls nicht ausgeprägt.

3. Wesentliche Belange der Planung, städtebauliche Planungskonzeption

3.1 Bauliche Nutzung, standörtliche Planungsalternativen

Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiges landesplanerisches Ziel darstellt (Ziel 6.2.1 des LEP 2023), und insbesondere ein möglichst flächendeckendes, dezentrales Angebot der Nutzung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden soll, und ausreichende Möglichkeiten der Speicherung Erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen, möchte die Stadt Dietfurt einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele leisten, wenn anderweitige städtebauliche Zielsetzungen und sonstige Planungserfordernisse nicht entgegenstehen, was vorliegend der Fall ist. Die auf der Angebotsfläche mögliche Speicherleistung liegt bei ca. 160 MWh.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens und der sonstigen funktionalen und räumlichen Verflechtungen, insbesondere aufgrund des unmittelbaren umgebenden Solarparks, ist die Stadt Dietfurt nach erfolgter Prüfung möglicher planerischer Betroffenheiten zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplanten Batterie-Energiespeichersysteme am gewählten Standort der städtebaulichen Entwicklung und sonstigen Planungsabsichten auch in ferner Zukunft nicht entgegenstehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden insgesamt als relativ gering bewertet. Eine erhebliche anthropogene Vorbelastung besteht, wie erwähnt, durch den mittlerweile errichteten ausgedehnten Solarpark Oberbürg 2. Dementsprechend besteht eine erhebliche Vorbelastung, so dass sich der Standort des bisher unbeplanten Grundstücks, welches nunmehr für das vorgesehene Projekt zur Verfügung steht, geradezu anbietet (siehe hierzu Kap. 5.6).

Mit der geplanten Speicheranlage werden ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken eingehalten. Die Anlage wird so konzipiert, dass eine Umfahrung und Befahrung zwischen den Bestandteilen der Anlage innerhalb der Einzäunung möglich ist.

Es werden Batteriespeicher-Container mit verschiedenen Nebeneinrichtungen (Trastationen, Wechselrichter, Hilfsenergietransformatoren) sowie weitere technisch notwendige Bestandteile errichtet. Die Speichercontainer und Transformatoren werden voraussichtlich in sog. „Seecontainern“ untergebracht (6,06 m x 2,44 m x Höhe 2,90 m).

Zwischen den Containern werden ausreichende Abstände eingehalten. Diese dienen auch dem Brandschutz.

Der Anschluss erfolgt voraussichtlich über die bestehende Anschlussleitung zum Umspannwerk auf Flur-Nr. 609/1 der Gemarkung Kevenhüll, welches im Zuge der Errichtung des Solarparks gebaut wurde.

Die Zufahrt über die bestehenden, gut ausgebauten Flurwege zur Gemeindeverbindungsstraße Oberbürg-Raitenbuch wird auch für die Errichtung und den Betrieb der Speicheranlage genutzt. Innerhalb der Baugrenze und im Bereich der Zufahrten wird die Anlagenfläche vollständig mit einer Schotterdecke befestigt. Außerhalb der Baugrenze sind die Flächen des Sondergebiets, nach ggf. erforderlicher Geländeanpassung, als unversiegelte Wiesenflächen zu entwickeln (Nord- und Südrand, an der Westseite südlich der Zufahrt und an der Ostseite an der Nordseite der Zufahrt).

Der Verlauf der Einzäunung, die voraussichtlich mit einem Maschendrahtzaun, Höhe bis 2,50 m mit Übersteigenschutz, erfolgt, ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt.

3.2 Gestaltung, öffentliche Bauvorschriften

Aufgrund der geplanten Nutzungsart ergeben sich keine besonderen gestalterischen Anforderungen.

Die Speichercontainer und Transformatorstationen werden, wie erwähnt, voraussichtlich in Seecontainern untergebracht (ca. 6,06 m x 2,44 m x 2,90 m). Die gesamte zulässige Gebäude- und Anlagenfläche in der senkrechten Projektion beträgt 3.500 m². Zulässig sind Flach-, Pult- oder Satteldächer bis 20° Dachneigung. Unbeschichtete Metaldächer sind nicht zulässig.

Einfriedungen sind als transparente Holz- oder Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig (Übersteigenschutz ist zulässig). Es sind keine Mauern und sonstige geschlossene Einfriedungen zulässig. Auch Zaunsockel sind nicht zulässig. Der Bodenabstand von 0,15 m ist zwingend einzuhalten, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Bestehende Einfriedungen des Solarparks können genutzt werden.

Abgrabungen und Auffüllungen sind, um die Anlagen realisieren zu können, bis 1,50 m zulässig.

Das anfallende Oberflächenwasser soll bei der innerhalb der Baugrenze und der Zufahrten geplanten Schotterbefestigung unmittelbar vor Ort in die geplanten Sickermulden an der Nord- und Südseite (insgesamt 786 m²) versickert werden. Das Gelände der Speicheranlage wird entsprechend dem natürlichen Gelände so ausgerichtet, dass das Oberflächenwasser zu den Mulden abfließt. Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, das entsprechend der Durchlässigkeit des Untergrunds die ausreichende Dimensionierung der Sickermulden nachweist. Die entsprechenden Berechnungen und die Ergebnisse des Sickertests sind Anlage zum Bebauungsplan.

Die Gebäude dürfen eine max. Höhe von 6,00 m aufweisen, jeweils über dem natürlichen Gelände. Aufbauten wie Blitzschutzmasten bzw. -anlagen im technisch erforderlichen Umfang dürfen über diese maximale Höhe hinaus errichtet werden.

3.3 Immissionsschutz

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind, unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation, entsprechend zu berücksichtigen, um ggf. auftretende nachteilige Auswirkungen (Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit) zu vermeiden oder unter die Schwelle der Erheblichkeit zu vermindern. Fahrverkehr spielt dabei aufgrund des vergleichsweise geringen Wartungsaufwands eine relativ geringe Rolle.

Die nächstgelegenen Immissionsorte sind (jeweils geringste Entfernung von der Baugrenze):

- Anwesen Staadorf 27 (Wohnhaus): ca. 660 m
- Anwesen Oberbürg 33 (Wohnhaus): ca. 985 m

Aufgrund der zu erwartenden Schallleistungspegel der Anlagenbestandteile wird davon ausgegangen, dass die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 und ggf. weitere Schalltechnische Anforderungen an diesen nächstgelegenen Immissionsorten (auch unter Berücksichtigung des Solarparks) eingehalten werden können. Es sind alle technisch sinnvollen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben und Maßnahmen zur Minderung der Schallimmissionen zu beachten und umzusetzen.

Blendwirkungen (Lichtimmissionen) spielen bei der geplanten Batteriespeicheranlage keine nennenswerte Rolle. Zu den Ortsbereichen bestehen ohnehin keine Sichtbeziehungen (gegenüber Oberbürg dazwischen liegender Solarpark).

Darüber hinaus kann Strahlung in unterschiedlicher Form auftreten (siehe hierzu Ausführungen in Kap. 5.3.1 zum Schutzgut Menschen). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der von den Anlagen diesbezüglich ausgehenden Wirkungen und den Entfernungen potenziell betroffener Immissionsorte relevante Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden können. Die von den Anlagebestandteilen ausgehenden Strahlungen nehmen bereits mit sehr geringer Entfernung so stark ab, dass keine diesbezüglichen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Schließlich sind Immissionen durch Wärmeabstrahlung, Gerüche, Erschütterungen und Luftbelastungen durch Gase oder feste Stoffe bei den geplanten Anlagen aufgrund der diesbezüglich vernachlässigbaren Emissionen und der vergleichsweise großen Entfernungen potenziell betroffener Immissionsorte ebenfalls ohne jegliche Bedeutung.

3.4 Einbindung in die Umgebung, Einsehbarkeit

Die Einsehbarkeit der geplanten Anlagenflächen (Batteriespeicher) von der umgebenden Landschaft aus ist aufgrund der vorhandenen abschirmenden Strukturen (Wald und bestehender Solarpark) von vornherein praktisch nicht vorhanden.



Blick auf die Anlagenfläche von Osten nach Westen; im Hintergrund, im Westen, grenzt Wald an; ansonsten ist der Anlagenbereich vollständig von den Anlagenbestandteilen des bestehenden Solarparks umgeben

Im Westen liegt also abschirmender Wald, ansonsten ist der Anlagenbereich vollständig vom Solarpark umgeben, so dass die Anlagenbestandteile der Speicheranlage von außerhalb nicht eingesehen werden können, auch nicht aus der weiteren Umgebung.

Damit ist bereits von vornherein an allen Seiten eine sehr gute Einbindung gegeben, was eines der wesentlichen positiven Standortkriterien des Anlagenstandorts ist.

Pflanzmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind deshalb im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

3.5 Erschließungsanlagen

3.5.1 Verkehrserschließung und Stellplatzflächen

Das geplante Sondergebiet liegt nordwestlich Oberbürg, und wird, wie erwähnt, über die bestehenden relativ gut ausgebauten Flurwege an die Gemeindeverbindungsstraße Oberbürg-Raitenbuch angebunden. Vor dort können die übergeordneten Straßen (Kreisstraße NM 11) erreicht werden.

Die Erschließung kann von Westen und Osten erfolgen. Dort sind entsprechende Zufahrtbereiche und Tore vorgesehen (unter Berücksichtigung entsprechender Schleppkurven für LKW). Neue externe Erschließungswege müssen nicht errichtet werden. Die unmittelbar anbindenden Flurwege weisen einen guten Ausbauzustand auf, und sind als Erschließungswege geeignet.

3.5.2 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser oder Brauchwasser ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sollte sich aus nicht absehbaren Gründen im Einzelfall ein geringer Bedarf ergeben, so kann Trink- oder Brauchwasser über Tankwagen angeliefert werden.

3.5.3 Abwasserentsorgung, Grundwasserschutz

Schmutzwasser fällt im Regelbetrieb nicht an.

Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten und sonstige Einrichtungen bereitgestellt, die in erster Linie auch dem Arbeitsschutz dienen (ausschließlich mobile Einrichtungen).

Oberflächenwasser fällt auf den teilversiegelten Flächen innerhalb des Anlagenbereichs (= Umzäunung) an. Wie bereits in der textlichen Festsetzung 2.4 enthalten, ist das anfallende Oberflächenwasser vor Ort in Sickermulden an der Nord- und Südseite gemäß dem erstellten Entwässerungskonzept zu versickern. Die Geländeneigung der teilbefestigten Freiflächen wird entsprechend ausgebildet. Die Versickerung in den Mulden erfolgt über die belebte Bodenzone. Besondere Vorkehrungen für Havariefälle o.ä. sind nicht erforderlich. Die Speichercontainer verfügen über Brandmeldevorrichtungen und Löschsysteme mit Abdichtung der Container. Eine Brandbekämpfung erfolgt allenfalls zum Kühlen mit Wasser (ohne Löschschaum oder dergleichen) von außen. Im Brandfall brennen die Container kontrolliert ab, wassergefährdende Stoffe können nicht nach außen und in die Umwelt gelangen. Auf das Merkblatt zu Lithium-Ionen-Batterien und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde in der Festsetzung 2.4 hingewiesen. Oberflächengewässer sind nicht tangiert. Im Umfeld des Vorhabens gibt es keine Fließgewässer und auch keine Oberflächengewässer.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei konsequentem Betrieb ebenfalls nicht zu erwarten. Wie im Hinweis Nr. 4 dargestellt, sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und fachtechnischen Vorgaben zu berücksichtigen, die im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes zu beachten und umzusetzen sind. Gemäß einer vorliegenden Baugrundvorerkundung sind im Gebiet unter der Oberbodenschicht typische Alblehme als schluffige, feinsandige Tone mit variierendem Anteil an Kalksteinen ausgeprägt, die eine relativ gute Grundwasserschuttfunktion gewährleisten dürften. Dolinen, Erdfälle sind im unmittelbaren Planungsbereich in der Karte Geogefahren des Umweltatlas Bayern nicht verzeichnet, jedoch nordwestlich (im Wald) und südöstlich in einiger Entfernung.

Ein Abfließen von Oberflächenwasser zu Nachbargrundstücken oder öffentliche Wege und Straßen über den derzeitigen natürlichen Oberflächenabfluss wird vermieden.

Die im Umweltatlas Bayern enthaltenen „Fließwege“ (Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“) werden informell in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt. Es ist an der Westseite, entlang des Weges, ein mäßiger Abfluss dargestellt.

Das Merkblatt 4.4/22 des Bay. Landesamtes für Umwelt ist zu beachten.

Unter anderem müssen die Transformatorenanlagen den Anforderungen des AGI-Arbeitsblattes AGI-J21-1 „Transformatorenstationen“ entsprechen.

Soweit für die Gebäude Dacheindeckungen in Metall errichtet werden, dürfen diese nur beschichtet ausgeführt werden.

Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und von Pflanzenschutzmitteln bei der Anlagenpflege ist nicht zulässig.

3.5.4 Stromanschluss / Freileitung

Es wird elektrische Energie aus dem Stromnetz zwischengespeichert und zu entsprechenden Bedarfszeiten in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers wieder eingespeist.

Der Anschluss an das Stromnetz erfolgt voraussichtlich über die bestehenden Leitungstrassen, die im Zuge der Erstellung des Solarparks errichtet wurden, an das Umspannwerk nordöstlich Kevenhüll (Stadt Beilngries, Flur-Nr. 609/1 der Gemarkung Kevenhüll).

3.5.5 Brandschutz

Wie im Hinweis Nr. 6 ausgeführt, sind durch die technische Anlagenplanung die anlagenspezifischen Anforderungen des Brandschutzes zu beachten und umzusetzen. Die Speichercontainer werden bauseits mit entsprechenden Brandmeldevorrichtungen und Brandschutzeinrichtungen ausgestattet, die im Brandfall nach einem fest vorgegebenen Ablauf im Brandfall innerhalb der Container aktiviert werden. Die Container riegeln bzw. dichten sich im Brandfall selbst ab, so dass diese kontrolliert abbrennen, und sind mit Löscheinrichtungen (Gas, Wasser) ausgestattet. Eine Brandbekämpfung „von außen“ ist allenfalls zur Kühlung des Containers vorgesehen. Herstellerseitig existiert ein detaillierter Notfallplan für Batteriegroßspeicher, der die Vorgehensweise im jeweiligen Fall im Einzelnen behandelt. Allgemeine Anforderungen, Anforderungen an die Batterielagerung, die Kabel, Erdungen, Betriebsanforderungen an AC- und DC-Strom sowie Anforderungen an die Installationsumgebung mindern das Brandschutzrisiko.

Es wird ein Feuerwehreinsatzplan erstellt, in dem alle erforderlichen Angaben enthalten sein müssen.

Für eine gewaltlose Zugänglichkeit zur Anlagenfläche ist an der Hauptzufahrt ein Feuerwehrschrüsseldepot oder ein Doppelschließzylinderschloss (Betreiberschließung / Schließung Feuerwehr Landkreis Neumarkt/Stadt Dietfurt) anzuordnen.

Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, sind im Feuerwehrplan die Erreichbarkeiten der Verantwortlichen (Betreiber, EVU usw.) anzugeben. Die Erreichbarkeitsliste ist aktuell zu halten (auch vor Ort anzubringen).

Dem Anlagenbereich ist eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Auf den Brandschutznachweis (Anlage zum Bebauungsplan) wird nochmal hingewiesen.

3.5.6 Telekommunikationsanlagen

Soweit bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Telekommunikationseinrichtungen benötigt werden, werden diese in rechtzeitiger Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger beantragt und errichtet.

4. Begründung der Festsetzungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Bebauungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan hat das Ziel, die geplante Nutzung sinnvoll in die Umgebung einzugliedern und mit den Festsetzungen nachteilige Auswirkungen auf das Umfeld und die Schutzgüter zu minimieren.

Die Festsetzungen lassen sich wie folgt begründen:

4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Die Zweckbestimmung des geplanten Sondergebiets wird in der Festsetzung 1.1 definiert. Es sind Batterie-Energiespeichersysteme mit allen technisch erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl und der überbaubaren Grundfläche für Gebäude ist nicht zulässig und die Höhe baulicher Anlagen wird begrenzt (verbindliche Festsetzung).

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Einzäunungen, Zufahrten, Lagerflächen auf unbefestigten Flächen und Umfahrungen können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Endet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung).

Alle Anlagenbestandteile innerhalb des Geltungsbereichs und die externen Ausgleichs-/Ersatzflächen sind dann zurückzubauen.

Die Beendigung der Nutzung ist in der Festsetzung 1.1 im Detail definiert (Aufgabe der Nutzung, Beendigung der Stromspeicherung über 6 Monate).

Die max. Grundflächenzahl beträgt 0,8, die max. zulässige Fläche für Gebäude und Anlagenbestandteile beträgt 3.500 m². Eine Ermittlung der tatsächlichen zu erwartenden Grundflächenzahl GRZ (teilbefestigte Fläche innerhalb der Baugrenze mit Zufahrten, ca. 4.258 m²) ergibt, dass die festgesetzte GRZ eingehalten werden kann (Basisfläche für die Berechnung = Geltungsbereich 5.780 m²). Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl und der max. Grundfläche für alle Gebäude und Anlagenbestandteile innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen der Gebäude und Anlagenbestandteile in der senkrechten Projektion sowie Befestigungen, auch als Teilversiegelung, einzurechnen.

Gebäude dürfen eine max. Höhe von 6,00 m aufweisen. Bezugshöhe ist die geplante Geländehöhe bei Mitte Gebäude. Einzelne Aufbauten wie Blitzschutzanlagen sind über die festgesetzte Höhe hinaus zulässig.

4.1.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

Die Gebäude werden als Containerstationen errichtet. Für diese sind Flach-, Pult- oder Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig. Unbeschichtete Metalldächer sind nicht zulässig.

Einfriedungen tragen erheblich zur Außenwirkung sowie zur Ausprägung von Barriereeffekten für bodengebundene Tierarten bei, so dass diesbezüglich Festsetzungen u.a. auch im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Kleintieren getroffen werden (15 cm Bodenabstand). Geschlossene Einfriedungen oder Mauern, die ein Abstandsflächenrecht nach BayBO in der jeweils gültigen Fassung auslösen würden, sind nicht zulässig. Bestehende Einfriedungen zu den Solarparkflächen hin können genutzt werden.

Eine Vollversiegelung von Flächen ist abgesehen von den Gebäuden und Nebenanlagen (Containerstation) nicht zulässig. Im Anlagenbereich innerhalb der Baugrenze und im Bereich der Zufahrten, ist eine Teilversiegelung zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist eine Ableitung von Oberflächenwasser außerhalb des Anlagenbereichs. Alle Oberflächenwässer sind innerhalb des Anlagenbereichs zu versickern.

4.2 Grünordnung

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes generell bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung soweit wie möglich zu begrenzen.

Zum Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Maßnahmen auf der externen Ausgleichs-/Ersatzfläche Flur-Nrn. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen (jeweils Teilflächen) durchzuführen (insgesamt 1.716 m²), die auch in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden, um die Umsetzung sicherzustellen. Die Fläche ist derzeit als Acker genutzt. Vorgesehen ist die Entwicklung artenreicher Säume (K 132, 4.363 m²). Es ist vollständig auf Düngung zu verzichten. Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die 1. Mahd ist ab 01.07. des Jahres zugelassen, die 2. Mahd ist als Herbstmahd durchzuführen. Zur Aushagerung wird ein zusätzlicher Schröpschnitt (bis 30.05.) in den ersten 3 Jahren festgesetzt. Im Einzelnen wird auf die textlichen Festsetzungen in 3.3 und die Planzeichnung verwiesen.

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind naturnah zu entwickeln. Sie sind für die Dauer des Bestandes der Speicheranlage zu erhalten.

Alle nicht baulich überprägten sonstigen Bereiche der Anlagenfläche (außerhalb der Baugrenze in den Randbereichen der Anlagen) sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Pflanzenschutz und Düngung sind hier unzulässig.

CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des vollständig umgebenden Solarparks (und Wald im Westen) nicht erforderlich, da keine Betroffenheiten bestehen.

4.3 Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Neufassung vom Dezember 2021).

Schritt 1: Bestandserfassung und -bewertung

Flächenbezogen bewertbare Merkmale der Schutzgutarten und Lebensräume

Als Eingriffsfläche werden gemäß den Regelungen des Leitfadens alle dauerhaften überprägten Flächen des geplanten Bauvorhabens einschließlich befestigter und teilbefestigter Freiflächen angesetzt. Die außerhalb der Baugrenze und der Zufahrten als unbefestigte Wiesenflächen zu gestaltenden Teilflächen des Sondergebiets werden nicht als Eingriffsfläche angesetzt, da auf diesen Flächen, gegenüber dem derzeitigen Zustand, keine nachhaltigen Verschlechterungen im Hinblick auf die Schutzgutbelange zu erwarten sind (nur bei Ausgangszustand „gering“, wie vorliegend der Fall, ansonsten müssten die betroffenen Strukturen bilanziert werden).

Die gesamte Eingriffsfläche beträgt 4.288 m² (Acker, A 11, 2 WP).

Der Beeinträchtigungsfaktor (entspricht der Grundflächenzahl GRZ) beträgt 0,8 (siehe Schritt 2).

Die Einstufung der beanspruchten Flächen in die Biotop- und Nutzungstypen der Biotopwertliste der BayKompV stellt sich wie folgt dar (zur Abgrenzung siehe Darstellung der Eingriffsgrenze im Bestandsplan):

Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume (flächenbezogen)	Fläche (m ²)	Wert- Punkte (WP)	Beeinträch- tigungsfak- tor (GRZ)	Ausgleichs- bedarf (WP)
Gering (2 WP), Acker, A 11	4.288	2	0,8	6.861 WP
Kompensationsbedarf gesamt				6.861 WP

Hinweis: von der Pauschalierung bzw. empfohlenen Vereinfachung wird nicht Gebrauch gemacht, die beanspruchten BNT werden entsprechend der Einstufung der einzelnen BNT in der Biotopwertliste der BayKompV mit den entsprechenden Wertpunkten angesetzt.

Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzgutes Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt sowie Schutzgüter, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft:

Diese werden im vorliegenden Fall im Sinne des Leitfadens über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf abgedeckt. Ein ergänzender Kompensationsbedarf ist nicht ableitbar, da zusätzliche kompensationspflichtige Eingriffstatbestände nicht einschlägig sind. Besondere Planungsbelange bezüglich der Lebensräume von Pflanzen und Tieren sowie besondere natur- oder artenschutzrechtliche Betroffenheiten (im Sinne des Leitfadens) sind nicht einschlägig (keine geschützten Ausprägungen, keine Rote-Liste-Arten oder sonstige besonders relevante vorhabensbedingte Betroffenheiten).

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft gibt es keine besonderen Eingriffstatbestände, die eine zusätzliche Kompensation, über den für das Schutzgut Arten und Lebensräume ermittelten Kompensationsbedarf hinaus, erfordern würden.

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild:

Entsprechend der Ausprägung vor Ort bestehen im Planungsgebiet und dessen Umfeld vergleichsweise sehr geringe Empfindlichkeiten; es werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen überprägt. Besondere Landschaftsmerkmale (Höhenrücken, markante Strukturen) sind nicht ausgeprägt; besondere Fernwirksamkeiten sind ebenfalls aufgrund der bereits von vornherein vorhandenen, einbindenden Strukturen (Wald, Solarpark) nicht zu erwarten. Insofern ergibt sich keine Notwendigkeit eines zusätzlichen Kompensationsbedarfes für das Landschaftsbild; die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in vollem Umfang durch den oben (flächenhafte Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Lebensräume, Tiere) ermittelten Kompensationsbedarf abgedeckt.

Schritt 2: Ermittlung der Eingriffsschwere

Als Beeinträchtigungsfaktor wird, wie oben erläutert, die Grundflächenzahl GRZ herangezogen. Diese beträgt im vorliegenden Fall 0,8. Entsprechend wurde der Beeinträchtigungsfaktor in der obigen Tabelle (unter Schritt 1) angesetzt.

Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind, wie erläutert, nicht in derart relevantem Maße zu erwarten, dass sich die Erfordernis eines zusätzlichen Kompensationsbedarfes ergäbe.

Schritt 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Es ist zu prüfen, inwieweit aufgrund entsprechender umfassender Vermeidungsmaßnahmen über einen Planungsfaktor Abschlüsse beim ermittelten Ausgleichsbedarf berücksichtigt werden können.

Im vorliegenden Fall werden Maßnahmen zur Eingriffsminderung ergriffen (u. a. Gestaltung der außerhalb der Einzäunung liegenden Flächen des Sondergebiets als unbefestigte Wiesenflächen, Versickerung des Oberflächenwassers, Bodenabstand der Einzäunung usw., siehe im Einzelnen die in Kapitel 5.6 der Begründung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen). Allerdings reicht dies im Sinne des Leitfadens nicht aus, um einen Planungsfaktor zum Ansatz zu bringen. Der rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf von **6.861 WP** ist deshalb zu kompensieren.

Schritt 4: Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen (Flur-Nr. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen):

Maßnahme, Zielbiotop BNT	Fläche	WP Zielzustand	WP Ausgangszustand	anrechenbare Kompensation In WP
Artenreiche Säume und Staudenfluren, K 132	1.716 m ²	8	4	1.716 m ² x 4 WP 6.864 WP
Kompensationsleistung gesamt	1.716 m ²			6.864 WP

Da die Kompensationsleistung (6.864 WP) den ermittelten Kompensationsbedarf (6.861 WP) übertrifft, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausreichend kompensiert werden.

Zu den Maßnahmen und zur Bestandssituation siehe Kap. 4.2

5. Umweltbericht

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan – Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems mit Umspannwerken wird der vorliegende Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung von der Stadt Dietfurt als Satzung beschlossen.

Das Vorhaben weist folgende, für die Umweltprüfung relevante Kennwerte (Größen) auf:

- Gesamtgröße Geltungsbereich: 5.780 m²
- Anlagenfläche mit Zufahrten (Eingriffsfläche): 4.288 m²
- Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems mit Speicher- und Trafo-Containern, weiteren kleinen Gebäuden und sonstigen Nebeneinrichtungen

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sog. Umweltprüfung Rechnung getragen, welche die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes im Einzelnen aufgeführt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, u.a. in Absatz 3 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (siehe Kap. 5.3.2). Die Eingriffsempfindlichkeit ist auch aufgrund der räumlichen Verhältnisse (Einbindung in die Landschaft), der vergleichsweise kleinen Anlagenfläche und der Vorbelastungen (bestehender ausgedehnter Solarpark) relativ gering.

Belange bodenbrütender Vogelarten sind nicht betroffen.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind:

Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten, insbesondere

- sind die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit hinsichtlich des Lärms und sonstigen Immissionsschutzes, Brandschutzes, sowie der Erholungsfunktion und die Kultur- und sonstigen Sachgüter (z.B. Schutz von Bodendenkmälern) zu berücksichtigen (kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter)
- sind nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen von Pflanzen und Tieren soweit wie möglich zu begrenzen, d.h. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen oder für den Biotopverbund wichtiger Bereiche sind, soweit überhaupt betroffen, zu vermeiden
- sind für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsame Strukturen, soweit betroffen, zu erhalten bzw. diesbezüglich wertvolle Bereiche möglichst aus der baulichen Nutzung auszunehmen
- ist die Versiegelung von Boden möglichst zu begrenzen (soweit projektspezifisch möglich) sowie sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts zu vermeiden
- sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) entsprechend den jeweiligen Empfindlichkeiten (z.B. Grundwasserstand, Empfindlichkeiten aufgrund der geologischen Verhältnisse, Betroffenheit von Still- und Fließgewässern) bzw. der spezifischen örtlichen Situation und des Auswirkungspotenzials des Vorhabens so gering wie möglich zu halten
- sind Auswirkungen auf das Kleinklima (z.B. Berücksichtigung von Kaltluftabflussbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen

Mit der Errichtung der Batterie-Energiespeicheranlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 im Einzelnen dargestellt werden.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan

Regionalplan, LEP 2023 (siehe auch ausführlichere Darstellung in Kap. 2.1)

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg sind für das Projektgebiet in den Karten „Siedlung und Versorgung“ und „Landschaft und Erholung“ keine Ausweisungen enthalten, auch keine Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Sonstige, unmittelbar flächenbezogen relevante Ausweisungen und Ziele des Regionalplans sind ebenfalls nicht einschlägig.

Nach dem LEP 2023 sollen nach Pkt. 6.2.1 Erneuerbare Energie dezentral verstärkt erschlossen und genutzt werden, und vor allem auch ausreichende Möglichkeiten der Speicherung Erneuerbarer Energien geschaffen werden. Diesem Grundsatz wird durch die geplante Anlage vollumfänglich Rechnung getragen.

Zu den weiteren landesplanerischen Zielen und Grundsätzen siehe 2.1.

Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten Speicheranlage und dem relevanten Umfeld wurden keine Biotope in der Biotopkartierung Bayern erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Bestimmte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG gibt es im unmittelbaren Planungsbereich ebenfalls nicht, auch nicht in der weiteren Umgebung.

Meldungen in der Artenschutzkartierung gibt es für das Projektgebiet selbst und die Umgebung nicht.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP für den Landkreis Neumarkt i.d. Opf. enthält für das Planungsgebiet selbst keine wesentlichen konkreten Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen im Kartenteil.

Der Bereich ist auch nicht Bestandteil eines der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Landkreis. Schutzgebiete werden für den Planungsbereich nicht vorgeschlagen.

Schutzgebiete des Naturschutzes, Wasserschutzgebiete

Wie bereits in Kap. 2.1 erläutert, liegt der Vorhabensbereich nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten des Naturschutzes. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Altmühltal an. Planungsrechtliche Einschränkungen ergeben sich dadurch nicht.

FFH- und SPA-Gebiete gibt es im relevanten Umfeld nicht. Diese sind vom Vorhaben so weit entfernt (ca. 0,7 km), dass relevante Auswirkungen von vornherein auszuschließen sind.

Der Vorhabensbereich liegt außerdem weit abseits von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche o.ä. sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Flächennutzungsplan

Im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dietfurt wird der Geltungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Einhaltung des Entwicklungsgebots ist deshalb erforderlich (16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dietfurt). Diese wird im Parallelverfahren durchgeführt.

5.2 Natürliche Grundlagen

Naturraum und Topographie

Nach der Naturräumlichen Gliederung gehört der Planungsraum zum Naturraum D62, Naturraum 82-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb (gemäß Finweb Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze 5.2, Ursprungsgebiete gebietseigenes Saatgut 14).

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte, Maßstab 1:25000 wird das Gebiet aus geologischer Sicht von den tertiären bis quartären Alblehmüberdeckungen geprägt. Im westlichen Anschluss kommt der Weißjura an die Oberfläche (außerhalb des unmittelbaren Planungsbereichs).

Besondere Geogefahren, wie Dolinen, sind für das Planungsgebiet und die unmittelbare Umgebung nicht verzeichnet (Umweltatlas Geogefahren). Dolinen sind erst in der etwas weiteren Umgebung im Nordwesten und Südosten bekannt (nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens).

Als Bodentypen haben sich fast ausschließlich Braunerden aus schuttführendem Schluff bis Ton, im östlichen Bereich auch Braunerde - terra fusca aus Ton bis Tonschutt entwickelt.

Bodenartlich sind Lehme (Zustandsstufe 4-5) ausgeprägt, die Boden-/Ackerzahlen von 57/49 (westlicher Teil) bzw. 51/43 (östlicher Teil) aufweisen. Die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist dementsprechend als durchschnittlich in Bezug auf die Umgebung und den weiteren Raum um Oberbürg einzustufen, liegt aber über dem Landkreisdurchschnitt. Die natürlichen Bodenprofile sind, nach vorliegenden Erkenntnissen, praktisch im gesamten Geltungsbereich noch vorhanden, lediglich verändert durch die Einflüsse aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Bodenfunktionen wie Puffer-, Filter- und Regelungsfunktion, Produktionsfunktion, Standortpotenzial für die natürliche Vegetationsentwicklung werden weitgehend erfüllt.

Es besteht eine Alblehmüberdeckung des Weißjuras, deren Mächtigkeit nach den durchgeführten Baugrundvorerkundungen bei mindestens 1,2 m - 2,2 m liegt. Kalksteineinschlüsse sind nicht auszuschließen.

Die Bodenfunktionen werden wie folgt eingestuft (in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ des LfU, Stand 2017, Angaben teilweise gemäß Umweltatlas Bodens, soweit vorhanden):

Einstufung des Bodens nach Bodenschätzungskarte als L 5V 57/49 (westlicher Teil):

- a) Standortpotenzial für die natürliche Entwicklung (Arten- und Biotopschutzfunktion):
Aufgrund fehlender Bodendaten (im Umweltatlas Boden nicht angegeben) wird die Arten- und Biotopschutzfunktion behelfsweise aus der Bodenschätzung abgeleitet. Die Ackerzahl beträgt 49, die Einstufung erfolgt in Wertklasse 3 (entspricht regional, bedeutet faktisch geringe Einstufung)
- b) Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen (gemäß Umweltatlas Boden)
Gemäß Umweltatlas gering bis hoch (Stufe 2 bis 4).
- c) Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z.B. Nitrat)
Ermittlung nach der Formel 2 des Leitfadens:
$$n_s = SR / FK_{WE} \quad (SR = \text{Niederschlag} - \text{Verdunstung} - \text{Oberflächenabfluss})$$
$$n_s = \text{ca. } 500 \text{ mm/a} / 250 \text{ mm}$$
$$n_s = 2$$

Die FK_{WE} wird entsprechend den Tabellen der KA mit 250 mm eingeschätzt.
Nach Tabelle II/8 Einstufung des Rückhaltevermögens für wasserlösliche Stoffe als gering bis mittel (Stufe 2 bis 3).

d) Rückhaltevermögen für Schwermetalle

Nach dem Umweltatlas Bayern zwischen Stufe 3 und 4 (5), je nach Schwermetall (bei Blei 3-5, bei Cadmium Stufe 3-4, mittel bis hoch)

e) Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Ackerzahl 49, Ertragsfähigkeit mittel (Wertklasse 3, von 5 Stufen)

f) Bewertung der Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte

Die betroffenen Böden sind im Gebiet weit verbreitet. Die Funktion wird entsprechend II 2.1 des Leitfadens als gering eingeschätzt. Bodendenkmäler o.ä. sind ebenfalls nicht ausgeprägt.

Damit ergibt sich insgesamt eine mittlere bis hohe Einstufung bei den einzelnen Bodenfunktionen. Eine ausschließlich hohe bis sehr hohe Bewertung wurde bei keiner der Bodenfunktion ermittelt.

Die Maßgaben zum Bodenschutz (siehe textliche Festsetzungen 3.1) sind vollumfänglich zu beachten.

Klima

Klimatisch gesehen gehört das Planungsgebiet zu einem für die Verhältnisse der südwestlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von 8,0° C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 700 mm.

Geländeklimatische Besonderheiten wie hangabwärts abfließende Kaltluft, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen, spielt im vorliegenden Fall eine geringe, nicht relevante Rolle. Kaltluft kann grundsätzlich entsprechend der Geländeneigung leicht von Süden nach Norden abfließen. Ausgeprägte Sammelbecken für Kaltluft, wie große Flusstäler oder Senken, gibt es im Planungsbereich nicht.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Der Bereich der geplanten Photovoltaikanlage entwässert natürlicherweise nach Norden und schließlich nach Osten zur Unterbürger Laber, die in einem tief eingeschnittenen Tal verläuft.

Innerhalb des Geltungsbereichs selbst und der näheren Umgebung gibt es keine Gewässer.

Hydrologisch relevante Strukturen wie Vernässungsbereiche, Quellaustritte o.ä. findet man innerhalb des Projektgebiets nicht. Das Gebiet wird auch nicht als sog. wassersensibles Gebiet eingestuft. Der Bereich liegt außerdem nicht im Bereich von Überschwemmungsgebieten. Das Gebiet liegt im Bereich der tertiären bis quartären Alblehmüberdeckung (nach der Geologischen Karte), wobei Kalksteine eingestreut sein könnten. Gegebenenfalls kann es aufgrund der Untergrundverhältnisse zumindest bereichsweise und teilweise zu Stauwassereinfluss kommen. In der Karte „Geogefahren“ des Umweltatlas Bayern sind für den Vorhabensbereich selbst keine Dolinen verzeichnet, jedoch in einiger Entfernung im Nordwesten und Südosten.

Über die Grundwasserverhältnisse im Gebiet liegen keine Angaben vor. Bei der Baugrundvorerkundung wurde bis in 3,0 m Tiefe unter Gelände kein Wasser angetroffen.

Der Grundwasserstand ist noch deutlich tiefer anzunehmen. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der vorliegenden Erkenntnisse sowie der Erfahrungen aus den Baumaßnahmen des bestehenden Solarparks ist davon auszugehen, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz sind jedoch die gesetzlichen und fachtechnischen, projektspezifischen Anforderungen zu erfüllen (siehe die entsprechenden Festsetzungen und Hinweise sowie die Begründung).
Drainagen auf den Vorhabensflächen sind nicht bekannt.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald, östlich mit Bergahorn-Sommerlinden-Blockwald.

- 5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung
- 5.3.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Beschreibung der Bestandssituation

Nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen gibt es im vorliegenden Fall nicht. Das Vorhaben liegt abseits größerer Verkehrsstraßen und größerer Siedlungen. Verkehrs- oder Betriebslärm spielt aber für die geplante Gebietsnutzung keine relevante Rolle. Lediglich der mittlerweile bestehende Solarpark ruft geringe Schallimmissionen hervor.

Die derzeitige landwirtschaftliche Produktionsfläche wird als Acker intensiv genutzt (gesamtes Sondergebiet ca. 5.780 m², Anlagenfläche selbst ca. 4.288 m²), und dient der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen.

Wasserschutzgebiete und damit Trinkwassernutzungen durch den Menschen liegen weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens.

Drainagen im Bereich des Vorhabensgebiets sind nicht bekannt.

Angesichts der Lage und strukturellen Ausstattung des weiteren Gebiets sowie der Vorbelastungen hat der Geltungsbereich selbst für die Erholung eine relativ geringe Bedeutung. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ist für Erholungssuchende faktisch nicht betretbar. Die Erholungseignung ist als gering einzustufen, auch aufgrund der relativ großen Entfernung zu größeren Siedlungen. Ausgewiesene örtliche oder überörtliche Wander- und Radwege gibt es im Bereich des Projektgebiets nicht.

Bau- und Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Projektgebiets ebenfalls nicht bzw. es sind auch im unmittelbaren Umfeld keine Hinweise auf eventuelle Bodendenkmäler bekannt. Ca. 150 m nördlich ist (im Wald) das Bodendenkmal D-3-6935-0077 „Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln“ verzeichnet. Der bestehende Solarpark liegt deutlich näher zum Bodendenkmal. Beeinflussungen durch das Speicherprojekt

sind nicht zu erwarten. Baudenkmäler sind nicht vorhanden, die einen Sichtbezug zum Anlagenbereich aufweisen würden.

Als Ver- und Entsorgungsleitungen sind die im Rahmen der Errichtung des umgebenden Solarparks errichteten Leitungen, insbesondere die Leitungskabel zum Netzanschluss, die im Bereich des Weges an der Westseite des Geltungsbereichs verlaufen, zu nennen. Sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen gibt es innerhalb des Projektgebiets nicht bzw. sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch Immissionen, v.a. Lärm von Baumaschinen und Schwerlastverkehr sowie allgemein bei den Montagearbeiten auftretenden Immissionen, zu rechnen. Aufgrund der relativ großen Entfernung zu Siedlungen und der zu erwartenden relativ kurzen Bauzeit, die sich ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt, sind die baubedingten Auswirkungen insgesamt hinnehmbar. Die Auswirkungen halten sich innerhalb relativ enger Grenzen.

Im Hinblick auf dauerhafte Schallimmissionen sind die Wohngebäude in Staadorf und Oberbürg relevant (Staadorf 27, ca. 660 m entfernt; Oberbürg 33, ca. 985 m entfernt). Geräuscherzeugende Anlagenbestandteile sind Lüfter, Heizungs-, Lüftungs- und Klimageräte und die Transformatoren, wobei die Transformatoren der Batteriespeicher in Containern eingehaust sind. Auch die Wechselrichter emittieren in geringem Maße Schall. Insgesamt kann derzeit aufgrund vorliegender Erfahrungen und unter Zugrundelegung der bekannten Schallleistungsregel der Schall erzeugenden Anlagenbestandteile davon ausgegangen werden, dass die städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005 an den maßgeblichen Immissionsorten, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Solarpark mit seinen Schall erzeugenden Anlagenbestandteilen, eingehalten werden.

Lichtimmissionen sind bei der geplanten Anlage nicht relevant. Eine Sichtbeziehung zu den umliegenden Ortsbereichen besteht ohnehin nicht (Abschirmung durch Topographie, Wälder und die Anlagenbestandteile des bestehenden Solarparks).

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen können darüber hinaus grundsätzlich auch durch elektrische und magnetische Strahlung beeinträchtigt sein. Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen bei der Batteriespeicheranlage Steuerungssysteme, elektronische Schaltungen, Kabelverbindungen, Leiterplatten und Kondensatoren in den Batteriekomponenten in Frage. Insgesamt nehmen elektrische und magnetische Felder bei der Gesamtanlage relativ geringe Ausmaße an. Bereits bei geringer Entfernung weisen diese nachweislich sehr geringe Werte auf. Aufgrund der relativ großen Abstände diesbezüglich potenziell betroffener Siedlungen (mindestens 660 m) sind gesundheitliche Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder ausgeschlossen.

Sonstige Immissionen durch Wärmeabstrahlung, Gerüche, Erschütterungen und weitere luftgetragene Immissionen durch Gase oder feste Stoffe sind bei der geplanten Anlage aufgrund der geringen Dimensionen und der großen Entfernungen zu den potenziellen Immissionsorten ohne relevante Bedeutung.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Verkehrsbelastungen hervorgerufen. Es sind bestimmte Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlich, die jedoch gering sind.

Durch die Errichtung der Anlage gehen ca. 0,58 ha intensiv landwirtschaftlich nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (Acker) verloren (einschließlich der Flächen des Sondergebiets außerhalb der Baugrenze ohne Flächenbefestigung, ohne externe Ausgleichs-/Ersatzflächen). Der Flächenbedarf der Speicheranlage ist bezogen auf ihre positiven Wirkungen für die Netzstabilität und die Effizienz der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vergleichsweise gering. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass im Sinne des § 1a BauGB bei der Beanspruchung der Anlagenfläche die agrarstrukturellen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Die Böden weisen zwar eine relativ hohe Bodengüte auf. Besondere hochwertige Böden werden aber nicht beansprucht. Im vorliegenden Fall wird dem landesplanerischen Grundsatz, beim verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien umfassende Möglichkeiten zur Speicherung zu schaffen, in der Abwägung der Vorrang vor dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, wobei die beanspruchten Flächen vergleichsweise klein sind, und nach einer möglichen Aufgabe der Sondergebietsnutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Nutzung Erneuerbarer Energien liegt nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Die Speicherung, die vorliegend zum Einsatz gebracht werden soll, steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage langfristig betrieben wird. Sollte der Betrieb eingestellt werden, wird die Anlage wieder vollständig rückgebaut, so dass die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können (Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag).

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungen, Verkehrsanlagen, der Solarpark usw. werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind weiter uneingeschränkt nutzbar, und grenzen im Umfeld an. Die Anlagenflächen werden gepflegt, so dass auch diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen auf umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen hervorgerufen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität werden in Kap. 5.3.3 (Landschaft und Erholung) behandelt.

Bau- und Bodendenkmäler sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Sollten Bodendenkmäler zutage treten, wird der gesetzlichen Meldepflicht entsprochen und die Denkmal-schutzbehörden eingeschaltet (Beantragung einer eigenständigen denkmalrechtlichen Erlaubnis, siehe Hinweis Nr. 3 zu den textlichen Festsetzungen). Auch Baudenkmäler, die durch Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden könnten, gibt es im relevanten Umfeld nicht.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind, abgesehen von den Anschluss- und Verbindungsleitungen des angrenzenden Solarparks, ebenfalls nicht betroffen. Sämtliche Maßnahmen zu Leitungsverlegungen werden mit der Stadt Dietfurt und dem Betreiber des Solarparks abgestimmt, soweit dies erforderlich ist.

Die Vorgaben und Vorkehrungen im Hinblick auf den Gewässerschutz (Festsetzung 2.4) und den Brandschutz (siehe Hinweis Nr. 6) sind vollumfänglich umzusetzen (Brandmeldeanlage und Löschsysteme in den Batteriespeichern u.a.).

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass abgesehen von den zeitlich eng begrenzten baubedingten Auswirkungen und dem (relativ geringen) Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, des kulturellen Erbes und der sonstigen Sachgüter relativ gering ist. Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit mittlerer bis guter Ertragskraft beansprucht (diese entspricht den umliegenden Flächen). Bei einem Rückbau der Anlage, welcher im Städtebaulichen Vertrag verbindlich zu regeln ist, können die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Alle gesetzlichen und fachtechnischen Vorgaben zur Minderung von Immissionen und sonstigen, von der Anlage ausgehenden potenziellen Gefährdungen sind zu beachten und umzusetzen.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Beschreibung der Bestandssituation (siehe auch Bestandsplan Maßstab 1:1000)

Das für die Errichtung der Batteriespeicheranlage vorgesehene Grundstück Flur-Nr. 259 der Gemarkung Unterbürg wird ausschließlich als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Lebensraumqualitäten für bodenbrütende Vogelarten bestehen nicht. Im Zuge der Errichtung des umgebenden, ausgedehnten Solarparks wurden die artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Bodenbrüter als einzige, unmittelbar betroffene Gilde der Europäischen Vogelarten untersucht und geeignete CEF-Maßnahmen für die Feldlerche festgesetzt. Da die vorliegend zu betrachtende Projektfläche sehr klein ist, und innerhalb der ausgedehnten Solarparkfläche liegt, wurde die vorliegende Projektfläche bereits im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange mit betrachtet. Mit den im Bebauungsplan zum Solarpark „Oberbürg 2“ festgesetzten CEF-Maßnahmen sind damit ggf. notwendige artenschutzrechtliche Betroffenheiten abgearbeitet. Im unmittelbaren Projektbereich wurde die Goldammer festgestellt (nicht maßnahmenrelevant). Die Feldlerche wurde außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans festgestellt.

An den Geltungsbereich grenzen folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen an (siehe Bestandsplan Nutzungen und Vegetation):

- im Norden, Osten und Süden der mittlerweile errichtete Solarpark; an der Ostseite unmittelbar gut ausgebaute Flurwege; an der Westseite hinter dem Flurweg Nadel- bzw. Mischwald mit dominierender Fichte und breiten Laubgehölzsäumen aus Buche, Bergahorn und Hainbuche (Breite ca. 5-10 m)

Damit sind in der Umgebung des Vorhabens überwiegend gering bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt. Der Wald im Westen hat eine mittlere Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren.

Faunistische Daten, z.B. in der Artenschutzkartierung oder im ABSP, liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor. Besondere Artvorkommen sind aufgrund der Strukturierung

nicht zu erwarten (siehe obige Ausführungen und Kap. 6). Wie erwähnt, wurden Untersuchungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen durchgeführt.

Zusammenfassend betrachtet ist der Vorhabensbereich selbst hinsichtlich der Schutzgutbelange vergleichsweise sehr geringwertig. Der Vorhabensbereich ist vergleichsweise klein, und liegt inmitten des bereits errichteten Solarparks. In der Umgebung sind untergeordnet (im Westen) mittel bedeutsame Strukturen (Wälder) ausgeprägt. Besondere Strukturausprägungen, die eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen würden, sind nicht vorhanden. Die umliegenden Strukturen werden durch die Errichtung der Anlage nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Batteriespeicheranlage einschließlich der Grünflächen, ohne Ausgleichs-/Ersatzflächen, werden ca. 0,58 ha ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) für die Errichtung der Batteriespeicheranlage beansprucht.

Durch die Realisierung des Vorhabens erfolgt nur eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung der Lebensraumqualität. Es werden intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht, bei denen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und durchgeführten Maßnahmen für die Feldlerche (CEF) davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Belange bereits ausreichend abgearbeitet wurden (siehe im Einzelnen Kap. 6 der Begründung).

Die Anlagenfläche selbst innerhalb der Baugrenze mit ihren teilversiegelten Flächen wird ihre (geringen) Lebensraumqualitäten praktisch vollständig verlieren. Die den Anlagenbereich umgebenden Flächen des Sondergebiets (unversiegelte Wiesenflächen außerhalb der Baugrenze) können hingegen als Lebensraum genutzt werden. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffsbebauungsplans auf den Flur-Nrn. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen (jeweils Teilflächen) festgesetzt (Ausgleichsbebauungsplan).

Gewisse Beeinträchtigungen entstehen für größere bodengebundene Tierarten durch die Einzäunung der Anlage, die gewisse Barriereeffekte hervorruft. Die Wanderung von Tierarten, z. B. zwischen den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder zu bzw. zwischen den Wäldern und den landwirtschaftlichen Flächen sowie durch den Solarpark, wird im vorliegenden Fall sehr gering eingeschränkt. Im Norden und Süden besteht bereits eine Einzäunung. Insgesamt werden die Barriereeffekte in sehr geringem Maße verstärkt. Um die Anlagenfläche für Kleintiere durchgängig zu halten, wird dennoch festgesetzt, dass die Einzäunung erst 15 cm über der Bodenoberfläche ansetzen darf. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eventuelle Vorkommen von Kleinsäugetern, Amphibien, Reptilien etc. sinnvoll und erforderlich, die dann weiterhin in Bezug auf die geplante Anlage und den Solarpark uneingeschränkt wandern können, so dass für diese Tierarten keine nennenswerten zusätzlichen Isolations- und Barriereeffekte wirksam werden. Vielmehr können diese das Vorhabensgebiet als Lebensraum oder Teillebensraum zumindest wie bisher nutzen oder bei Wanderungen durchqueren.

Damit können die nachteiligen schutzgutbezogenen Auswirkungen innerhalb enger Grenzen gehalten werden. Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich, wie erwähnt, auf einen relativ kurzen Zeitraum und sind deshalb nicht sehr erheblich.

Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete und sonstige Schutzgebiete sind auszuschließen. Solche Gebiete liegen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens.

Projektbedingte Auswirkungen kann das Vorhaben grundsätzlich auch durch indirekte Effekte auf benachbarte Lebensraumstrukturen hervorrufen. Diesbezüglich etwas empfindliche Strukturen sind im vorliegenden Fall im angrenzenden Bereich im Westen mit den Wäldern vorhanden. Betriebsbedingte Auswirkungen spielen aber diesbezüglich keine nennenswerte Rolle, da nur geringe betriebsbedingte Auswirkungen hervorgerufen werden (geringe betriebliche Tätigkeiten im laufenden Betrieb). Durch die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung entfallen stoffliche Belastungen für umliegende Lebensraumstrukturen, wobei von einer bisherigen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgegangen wird.

Da sich die baubedingten Auswirkungen auf einen relativ kurzen Zeitraum erstrecken und die Beeinträchtigungsintensität insgesamt gering ist, kommt es auch nicht zu nennenswerten indirekten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen, insbesondere angesichts der Vorbelastungen durch den Solarpark.

Insgesamt ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit vergleichsweise gering.

Die Eingriffe werden gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ bilanziert und ausreichend kompensiert (siehe hierzu Kap. 4.3).

5.3.3 Schutzgut Landschaft und Erholung

Beschreibung der Bestandssituation

Der Vorhabensbereich selbst mit seiner derzeitigen intensiven Ackernutzung trägt nur in sehr geringem Maße zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes, die eine grundlegende Veränderung der landschaftlichen Wahrnehmung mit sich bringt, stellt der bestehende Solarpark dar, der zwar insgesamt vor allem hinsichtlich der Auswirkungen im Mittel- und Fernbereich relativ geringe Auswirkungen hervorruft, im Nahbereich aber das Landschaftsbild prägt.

Vertikale bereichernde Strukturen sind im unmittelbaren Vorhabensbereich selbst nicht ausgeprägt.

Die Umgebung ist aus landschaftsästhetischer Sicht unterschiedlich strukturiert. Es dominiert der bestehende Solarpark, und im Westen Wälder die visuelle Wahrnehmung.

Das Gelände weist eine gering ausgeprägte Topographie auf. Der Höhenunterschied des nach Norden geneigten Geländes innerhalb des Geltungsbereiches beträgt nur ca. 2 m. Insgesamt sind unter Einbeziehung der weiteren Umgebung geringe (bis mittlere) landschaftsästhetische Qualitäten ausgeprägt, im Vorhabensbereich selbst sehr geringe Qualitäten.

Wie bereits in Kap. 3.4 ausführlich dargestellt, sind abschirmende Strukturen praktisch an allen Seiten ausgeprägt. Die landschaftsästhetische Empfindlichkeit ist vergleichsweise sehr gering. Die von vornherein sehr gute Einbindung bzw. Vorbelastung durch

den bestehenden Solarpark ist eines der wesentlichen positiven Standortkriterien des Anlagenstandorts. Die landschaftlichen Außenwirkungen werden von Anfang an sehr gering sein. Fernwirksamkeiten werden in keiner Weise hervorgerufen.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und der vorhandenen Nutzungen ist die Erholungseignung und -frequentierung des Gebiets als gering einzustufen. Das Gebiet hat für Erholungssuchende, wenn überhaupt, insbesondere aufgrund der Lage abseits größerer Siedlungen, nur eine sehr geringe Bedeutung. Wander- und Radwege sind im Gebiet nicht ausgewiesen. Intensive Erholungseinrichtungen sind im Gebiet nicht vorhanden, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Speicheranlage wird das Landschaftsbild unmittelbar im Vorhabensbereich zwangsläufig grundlegend verändert. Es besteht bereits eine erhebliche anthropogene Vorprägung durch den bestehenden Solarpark, so dass die weiteren Veränderungen durch das geplante Speicherprojekt mit den Gebäuden, sonstigen Anlagenbestandteilen und teilbefestigten Flächen vom Betrachter kaum als Verstärkung der anthropogenen Prägung wahrgenommen werden wird.

Die von der Anlage ausgehenden Wirkungen gehen, wie ausführlich erläutert, nicht über die eigentliche Anlagenfläche hinaus (siehe obige Ausführungen und insbesondere Kap. 3.4). Die Störungen des Landschaftsbildes halten sich aufgrund der geringen Empfindlichkeiten, der praktisch vollständig gegebenen Abschirmungen und der erheblichen Vorprägung innerhalb vergleichsweise sehr enger Grenzen.

Mit den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen wird das Landschaftsbild an anderer Stelle aufgewertet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Auswirkungen insgesamt innerhalb enger Grenzen bewegen. Eingrünungsmaßnahmen, die zugleich dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen, sind in vorliegendem Fall aufgrund der geringen Empfindlichkeiten nicht erforderlich.

Durch die Oberflächenverfremdung im Nahbereich - die Anlage wird vom Betrachter als technogen geprägt empfunden - sowie durch die Beschränkung der Zugänglichkeit der Landschaft (Einzäunung) wird die Erholungseignung etwas gemindert. Aufgrund der bestehenden, geringen Qualitäten, der Vorbelastungen und der geringen Frequentierung ist dies nur von relativ geringer Bedeutung. Die im Gebiet verlaufenden Wege in den Randbereichen und zwischen den Solarparkabschnitten sind weiterhin von Erholungssuchenden uneingeschränkt nutzbar.

Insgesamt wird das Landschaftsbild zwar auf einer begrenzten Fläche grundlegend verändert, die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts ist insgesamt gering (durch die bereits sehr gute Einbindung und die Vorbelastungen sowie die vergleichsweise geringe beanspruchte Fläche).

5.3.4 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, sind die Bodenprofile nach dem vorliegenden Kenntnisstand praktisch im gesamten Geltungsbereich lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung in geringem Maße verändert (intensive Ackernutzung), so dass die Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Regelungs- und Produktionsfunktion) derzeit praktisch in vollem Umfang erfüllt werden.

Es herrschen auf den tertiären bis quartären Alblehmüberdeckungen fast ausschließlich Braunerden aus schuttführendem Schluff bis Ton, im östlichen Bereich auch Braunerde - terra fusca aus Ton bis Tonschutt vor.

Bodenartlich sind Lehme ausgeprägt. Es sind durchschnittliche landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen (Boden-/Ackerzahl 57/49 bzw. 51/43) in Bezug auf den Raum Oberbürg und die weitere Umgebung kennzeichnend, die aber über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

Dolinen sind nach der Karte Geogefahren des Umweltatlas Bayern im unmittelbaren Geltungsbereich nicht bekannt. Jedoch sind Dolinen nordwestlich und südöstlich des Geltungsbereichs verzeichnet. Die Mächtigkeit der Alblehmüberdeckung über dem anstehenden Weißjura beträgt nach den durchgeführten Baugrundvorerkundungen im Zuge der Errichtung des Solarparks mindestens 1,20 m, überwiegend mindestens ca. 2,0 m. Damit dürfte eine relativ gute Schutzfunktion gegeben sein, wobei Kalksteine bis an die Oberfläche eingestreut sein können (oberflächlich jedoch nicht erkennbar).

Auswirkungen

Im Wesentlichen erfolgt innerhalb der Anlagenfläche (innerhalb der Baugrenze) eine weitgehende Teilversiegelung der Oberfläche (Schotterbefestigung). Im Bereich der Gebäude und sonstigen Anlagenbestandteile wird der Boden vollversiegelt. Außerhalb der Baugrenze und den Zufahrten ist zwar eine Veränderung der Bodenoberfläche möglich (zur Geländeanpassung). Es sind hier jedoch unversiegelte Flächen mit natürlichem Bodenaufbau vorgesehen (Wiesenflächen).

Mit der Voll- und Teilversiegelung werden auch indirekte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hervorgerufen. Wie in der textlichen Festsetzung 2.4 festgesetzt, sind jedoch sämtliche Oberflächenwässer zu versickern (siehe Kap. 5.3.5).

Insgesamt werden die unter der derzeitigen Nutzung kennzeichnenden Bodenfunktionen aufgrund des projektspezifischen Eingriffscharakters (mittlere Eingriffe in den Boden) insgesamt in mittlerem Maße beeinträchtigt. Auf einer Fläche von ca. 0,6 ha erfolgt im Bereich der Gebäude und Anlagenbestandteile eine Vollversiegelung, zwischen den Anlagenbestandteilen eine Teilversiegelung.

Die natürlichen Bodenprofile werden dadurch überprägt bzw. verändert. Auch im sonstigen Sondergebiet ist eine Veränderung der Bodenprofile, wenigstens teilweise, möglich. Jedoch werden hier wieder Bodenprofile mit entsprechendem natürlichem Aufbau hergestellt, so dass auf diesen Flächen die Bodenfunktionen weitgehend erfüllt werden können.

Es ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass die Arbeiten bei geeigneter Witterung durchgeführt werden, so dass die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich gehalten werden. Seltene Bodenarten bzw. Bodentypen sind nicht betroffen. Diese sind vielmehr im Gebiet und im Naturraum weit verbreitet. Die Maßnahmen zum Bodenschutz (siehe textliche Festsetzung 3.1) sind vollumfänglich zu beachten.

Der Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche) ist mit ca. 0,58 ha als relativ gering einzustufen (Rückbau nach Aufgabe der Nutzung als Sondergebiet, wenngleich die Anlage langfristig betrieben werden soll).

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts Boden mittel, beim Schutzgut Fläche gering.

5.3.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, entwässert das Gebiet natürlicherweise nach Norden, von dort Richtung Nordosten bis Osten zum Vorfluter Unterbürger Laber.

Oberflächengewässer gibt es im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung nicht.

Weitere hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche findet man im Geltungsbereich nicht. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, sog. wassersensible Bereiche etc. gibt es im Bereich des Projektgebiets ebenfalls nicht.

Dolinen sind im unmittelbaren Planungsgebiet nicht bekannt, jedoch im südlichen und nordwestlichen Anschlussbereich.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen Angaben aus einer Baugrundvoruntersuchung vor. Bei den 4 durchgeführten Bohrsondierungen im Gebiet (Umgebung, Bereich Solarpark) wurde bis 3,0 m unter Flur kein Grundwasser angetroffen. Für das erstellte Entwässerungskonzept wurden Sickertests durchgeführt, bei denen ein mittlerer Durchlässigkeitswert von $6,6 \cdot 10^{-6}$ m/s ermittelt wurde.

Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der vorliegenden Erfahrungen davon auszugehen, dass Grundwasserhorizonte baubedingt nicht angeschnitten werden, und dass Grundwasser noch deutlich tiefer liegt als die festgestellten 3,0 m unter Flur.

Das Gefährdungspotenzial der Anlagen für das Grundwasser ist relativ gering, wenn die gesetzlichen und fachtechnischen Vorgaben und Vorkehrungen, wie geplant, vollumfänglich umgesetzt werden.

Das Gefährdungspotenzial für sog. pluviale Überflutungen wird als relativ gering eingeschätzt, da nur ein geringes Einzugsgebiet besteht und der bestehende Solarpark eine extensive Wiesenfläche aufweist. (im Umweltatlas Bayern, Hinweiskarte „Oberflächengewässer und Sturzflut“, ist nur ein mäßiger Abfluss am Westrand im Bereich des Weges bzw. des Randbereichs der Anlagenfläche dargestellt, siehe Darstellung in der Planzeichnung).

Auswirkungen

Durch die Teil- und Vollversiegelung des Anlagenbereichs wird, wie bereits in Kap. 5.3.4 erläutert, die Versickerung vollständig bzw. teilweise unterbunden. Das Oberflächenwasser soll in den Sickermulden an der Nord- und Südseite der Container versickert werden. Eine Entwässerungsplanung und ein Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Sickermulden (insgesamt 786 m²) wurde erstellt (siehe Anlage). Das Ausmaß der Grundwasserneubildung wird insgesamt nur geringfügig reduziert bzw. die Grundwasserneubildung kann wenigstens überwiegend erhalten bleiben. Grundsätzlich ist außerdem dafür Sorge zu tragen, dass oberflächlich abfließendes Wasser im Sinne von § 37 WHG sich nicht nachteilig auf Grundstücke Dritter (einschließlich öffentlicher Wege) auswirkt. Durch die geplanten Sickermulden und die Gestaltung der Randbereiche als Mulden wird kein Oberflächenwasser über den natürlichen Abfluss hinaus nach außerhalb abfließen (in Richtung bestehender Solarpark).

Wie bereits dargestellt, sind besondere Vorkehrungen gegen Havarien o.ä. im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Echte Flächenversiegelungen beschränken sich auf die Gebäude und sonstigen Anlagenbestandteile. Auch diese Oberflächenwässer werden gesammelt, und in die Sickermulden geleitet, so dass die Grundwasserneubildung auch in Bezug auf diese Wässer zu einem erheblichen Teil erhalten werden kann.

Erforderliche wasserrechtliche Tatbestände werden zu gegebener Zeit wasserrechtlich beantragt, soweit erforderlich.

Die einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorgaben für die Transformatoranlagen und sonstige, im Hinblick auf den Gewässerschutz erforderlichen Anlagenbestandteile werden konsequent beachtet.

Oberflächengewässer werden weder direkt noch indirekt beeinflusst. Drainagen auf der Anlagenfläche sind nicht bekannt.

Die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts ist damit insgesamt gering, auch aufgrund der relativ geringen Anlagengröße.

5.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der Bestandssituation

Das Planungsgebiet weist für die Verhältnisse der südwestlichen Oberpfalz durchschnittliche Klimaverhältnisse auf (siehe Kap. 5.2).

Geländeklimatische Besonderheiten bei bestimmten Wetterlagen, vor allem sommerlichen Abstrahlungsinversionen, stellen hangabwärts, also im Wesentlichen von Süden nach Norden abfließende Kaltluft dar.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation bestehen im Planungsgebiet nicht in nennenswertem Maße. Das Planungsgebiet ist ländlich geprägt.

Die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen haben für das Großklima eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Anlage wird es durch die erforderlichen Voll- und Teilversiegelungen zu einer gewissen Veränderung des Mikroklimas in Richtung einer Erwärmung (Merkmale des „Stadtklimas“) kommen, was jedoch für den Einzelnen, wenn überhaupt, nur auf den unmittelbar betroffenen Flächen spürbar sein wird. Aufgrund der geringen Anlagengröße sind die Ausmaße der Veränderungen sehr gering.

Der Kaltluftabfluss wird durch das geplante Vorhaben nicht nennenswert beeinflusst. Die Kaltluft kann weitestgehend ungehindert wie bisher abfließen.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die zu erwartenden Lärmimmissionen insgesamt nicht zur Überschreitung der städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005 und ggf. sonstiger Schallschutztechnischer Vorgaben kommt. Die Entfernungen sind mit mindestens 660 m (von der Baugrenze zum nächstgelegenen Immissionsort = Wohnhaus Staadorf 27) relativ groß (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 4 sowie Begründung Kap. 3.3 und 5.3.1).

Nennenswerte Emissionen durch luftgetragene Schadstoffe und sonstige Emissionen werden durch die geplante Speicheranlage, abgesehen von der zeitlich relativ eng begrenzten Bauphase, nicht hervorgerufen.

Demgegenüber wird mit dem Betrieb der Speicher und der damit verbundenen Verbesserung der Versorgungssicherheit und Erhöhung der Netzstabilität im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ein nennenswerter Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet (mit den Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien).

Insgesamt ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit sehr gering. Die positiven Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz im Zusammenhang mit der Energiewende und Umstellung auf Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.

5.3.7 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen alle Schutzgüter untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge, so dass eine isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zwar aus analytischer Sicht sinnvoll ist, jedoch den komplexen Beziehungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter untereinander nicht gerecht wird.

Soweit Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter erläutert. Beispielsweise wirkt sich die Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Anlagenbestandteile (Betroffenheit des Schutzguts Boden) auch auf das Schutzgut Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung) aus. Soweit also Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Beschreibung und Beurteilung der schutzgutbezogenen Auswirkungen dargestellt.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Batterie-Energiespeicheranlage nicht errichtet würden, wäre zu erwarten, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung größtenteils als Acker fortgeführt wird.

Der gesellschaftliche Beitrag zur besseren Einbindung und Wirksamkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien im Zuge der Energiewende könnte dann nicht realisiert werden. Eine andere Art der Bebauung oder Nutzung wäre an dem Standort nicht zu erwarten. Allenfalls könnte der bestehende Solarpark erweitert werden.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.5.1 Vermeidung und Verringerung

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 und 15 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Umsetzung der Vorgaben und Vorkehrungen zur technischen Planung, um die Auswirkungen auf den Menschen und die sonstigen Schutzgüter zu mindern (Prüfung Schallschutz, Brandschutz, Entwässerung usw.)
- Gestaltung der Flächen des Sondergebiets außerhalb der Baugrenze als Grünflächen mit extensiver Wiesennutzung ohne Versiegelung
- Bodenabstand der Einzäunung von 15 cm über der Bodenoberfläche
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Teilversiegelung der Anlagenbereiche (Schotterdecke), Verzicht auf Versiegelungen außerhalb der Baugrenze und der Zufahrten
- Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die geplante Versickerung, damit auch Minderung der Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse

5.5.2 Ausgleich

Wie in Kap. 4.3 der vorliegenden Begründung ausführlich dargestellt, wurde unter Anwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ein Kompensationsbedarf von 6.861 WP ermittelt (kein Ansatz eines sog. Planungsfaktors). Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs auf Teilflächen der Flur-Nrn. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen festgesetzt (6.864 WP Aufwertung). Damit werden die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetz ausreichend kompensiert (ermittelter Kompensationsbedarf 6.861 WP).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind im Umweltbericht die alternativen Planungsmöglichkeiten zu betrachten.

Es sind grundsätzlich Standorte zu wählen, bei denen möglichst geringe schutzgutbezogene Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Anforderungen erfüllt der gewählte Standort in vollem Umfang:

Es sind geringe naturschutzfachliche Qualitäten auf der Anlagenfläche selbst zu erwarten. Auch indirekte Auswirkungen auf umgebende Lebensraumstrukturen halten sich innerhalb enger Grenzen.

Insbesondere die geringe landschaftsästhetische Empfindlichkeit ist einer der wesentlichen positiven Standortkriterien. Bereits von vornherein wird der Anlagenbereich praktisch an allen Seiten sehr gut in die umgebende Landschaft eingebunden sein, so dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Mittel- und Fernbereich nicht hervorgerufen werden. Außerdem bestehen erhebliche Vorbelastungen durch den bestehenden Solarpark, so dass es sich, nachdem die Grundstücksfläche nunmehr zur Verfügung steht, geradezu anbietet, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Solarpark (Synergieeffekte durch Nutzung der bestehenden Leitungen) die Batteriespeicheranlage zu errichten.

Zusammenfassend betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass der Standort im Hinblick auf die Eingriffsminderung als besonders günstig anzusehen ist. Standorte mit geringeren schutzgutbezogenen Auswirkungen gibt es nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung.

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass für den Vorhabensträger keine Standortalternativen zu dem gewählten Standort bestehen.

Planungsalternativen bezüglich des Umfangs und der technischen Ausprägung der Anlage werden geprüft, und die günstigste Variante unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt.

Die verkehrstechnische Anbindung im Osten und Westen ergibt sich durch die räumliche Einbindung in den umgebenden Solarpark.

5.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ. Zur Gesamteinschätzung bezüglich der einzelnen Schutzgüter wurde eine geringe, mittlere und hohe Eingriffserheblichkeit unterschieden.

Zur Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden Bestandserhebungen vor Ort durchgeführt und vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet.

Als spezifische Fachgutachten wurde ein Brandschutznachweis erstellt. Darüber hinaus wurden Sickertests durchgeführt und ein Entwässerungskonzept erstellt (Büro Geo Team), in dem auch nachgewiesen wurde, dass die Versickerungsanlagen mit 786 m² ausreichend dimensioniert sind.

Ein Gutachten zu Lichtimmissionen ist nicht erforderlich (durch Landratsamt, Technischer Umweltschutz, bestätigt).

Kenntnislücken gibt es nicht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können durchwegs gut analysiert bzw. prognostiziert werden.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall stellen sich die Maßnahmen des Monitorings wie folgt dar:

- Überprüfung und Überwachung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der gestalterischen Festsetzungen
- Überwachung der Realisierung und des dauerhaften Erhalts und der Wirksamkeit der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen; sollte sich entsprechend der tatsächlichen Bestandsentwicklung im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen herausstellen, dass trotz plangemäßer Umsetzung die angestrebten Entwicklungsziele nicht erreicht werden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung der Pflegemaßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dietfurt stellt für den Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 259 der Gemarkung Unterbürg einen qualifizierten Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung auf, um Speichermöglichkeiten von elektrischer Energie im Gemeindegebiet zu schaffen und damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem die Stromnetze im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien stabilisiert werden und die Ausnutzung des erzeugten Grünstroms effektiver wird.

Die Auswirkungen der Batterie-Großspeicheranlage auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden im Detail bewertet. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

- während der relativ kurzen Bauzeit vorübergehende Immissionen, u.a. Lärm von Baumaschinen und Schwerlastverkehr
- betriebsbedingte Immissionen durch Schall, keine relevanten Auswirkungen, aufgrund der großen Entfernungen, zu erwarten; keine relevanten Auswirkungen durch elektrische bzw. magnetische Felder und sonstige Immissionen wie Lichtimmissionen, Gerüche, Erschütterungen und weitere luftgetragene Immissionen, auch keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen
- Verlust von ca. 0,6 ha intensiv landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Acker) für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. sonstigen Energierohstoffen (zumindest vorübergehend), ohne Ausgleichs-/Ersatzflächen
- keine Auswirkungen auf die bodendenkmalpflegerischen Belange, keine Auswirkungen auf vorhandene Baudenkmäler zu erwarten
- keine Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete und sonstige wasserwirtschaftliche Belange des Menschen

- insgesamt relativ geringe schutzgutbezogene Auswirkungen, wenn die gesetzlichen und fachtechnischen Vorgaben zur Minderung nachteiliger Auswirkungen geprüft und ggf. durch Maßnahmen berücksichtigt werden

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

- geringe Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität von Pflanzen und Tieren; es werden ausschließlich als Acker intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen herangezogen, die keine Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten aufweisen bzw. die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Zuge der Errichtung des Solarparks abgearbeitet; weitere CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich;
- durch die Einzäunung werden die Barriereeffekte für bodengebundene Tierarten geringfügig erhöht; für Kleintiere bleibt das Gelände jedoch aufgrund des festgesetzten Bodenabstandes der Einzäunung durchlässig
- die Ausgleichs-/Ersatzflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffsbebauungsplans können die vorhandenen Lebensraumqualitäten verbessern (Flur-Nrn. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen, 1.716 m²)
- keine relevanten indirekten Auswirkungen auf umliegende, relevante Lebensräume
- insgesamt relativ geringe Auswirkungen

Schutzgut Landschaft und Erholung

- Veränderung des Landschaftsbildes (anthropogene Prägung), die vor Ort wirksam ist; Auswirkungen sehr begrenzt; insgesamt vergleichsweise sehr geringe Eingriffserheblichkeit bzw. -empfindlichkeit bezüglich des Landschaftsbildes
- keine besonderen nennenswerten Auswirkungen auf die derzeit geringe Erholungseignung und -frequentierung
- insgesamt sehr geringe Eingriffsempfindlichkeit

Schutzgut Boden, Fläche

- Bodenversiegelung (Gebäude, weitere Anlagenbestandteile) und Teilversiegelung (befestigte Schotterflächen innerhalb der Baugrenze) auf relativ geringen Flächen
- keine Versiegelungen oder Teilversiegelungen im Sondergebiet außerhalb der Baugrenze
- keine Betroffenheit seltener Bodentypen und -arten
- keine besonderen Empfindlichkeiten hinsichtlich der Bodenfunktionen, z.B. als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte; aufgrund der Lage im Malmkarst (Weißjura), mit Ablehmüberdeckung, ggf. besondere Berücksichtigung der Bodenverhältnisse (Mächtigkeit der Überdeckung)
- geringe Betroffenheit des Schutzguts Fläche

Schutzgut Wasser

- Veränderungen der kleinräumigen Verteilung der Versickerung und Grundwasserneubildung durch die Versiegelungen, jedoch Abführung und Versickerung über Sickermulden und die randliche Grünfläche an der Nordseite

Die Gesamtsumme der Versickerung wird nur relativ geringfügig reduziert, deshalb keine nennenswerten Auswirkungen

- keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität bei entsprechender Anlagenkonzeption und Vorkehrungen im Betrieb
- keine Beeinflussung von Oberflächengewässern und Grundstücken oder Gewässerbenutzungen Dritter
- Umsetzung des Entwässerungskonzepts und konsequente Beachtung der Vorgaben

Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige, kaum spürbare Veränderungen des Mikroklimas, keine Behinderungen von Kaltluftabflussbahnen
- abgesehen von der relativ kurzen Bauphase keine relevanten Emissionen von Lärm und luftgetragenen Schadstoffen zu erwarten (aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den relevanten Immissionsorten; demgegenüber erheblicher Beitrag zur Speicherung von elektrischer Energie, damit Stabilisierung der Stromnetze und verbesserte Nutzbarkeit des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien)
- insgesamt relativ geringe Auswirkungen

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich bei den Schutzgütern die nachfolgend dargestellten Eingriffserheblichkeiten. Überwiegend sind diese gering, beim Schutzgut Boden und Fläche mittel.

Schutzgut	Eingriffserheblichkeit
Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	gering
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	gering
Landschaft	gering
Boden, Fläche	Boden mittel Fläche gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering

6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzrechtliche Betrachtung)

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) sowie den nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten

Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BayNatSchG ausgelöst werden. Die sog. „Verantwortungsarten“ sind erst nach Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu untersuchen.

Gesonderte Untersuchungen wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung im Zuge der Errichtung des Solarparks Oberbürg 2 durchgeführt. Dabei wurde die vorliegend geplante Projektfläche in vollem Umfang mit untersucht (2022). Hinsichtlich der bodenbrütenden Vogelarten als einzig betroffene Gilde (Anlagenfläche liegt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen) erfolgten gezielte Erhebungen (siehe nachfolgende Ausführungen).

Wirkungen des Vorhabens

Wie bei jeder Baumaßnahme werden auch im vorliegenden Fall baubedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen. Diese halten sich jedoch bezüglich Zeitdauer und Intensität innerhalb relativ enger Grenzen. Nachhaltige Beeinträchtigungen werden dadurch nicht ausgelöst.

Anlagebedingt erfolgen durch die Errichtung der Anlagenbestandteile und der Teilversiegelungen Beeinträchtigungen. Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Aufwertung der Lebensraumqualitäten auf externen Flächen. Beeinträchtigungen ergeben sich auch durch die Einzäunung, durch welche gegenüber größeren bodengebundenen Tierarten gewisse Barriereeffekte hervorgerufen werden. Für Kleintiere wie Amphibien oder Reptilien bleibt das Gebiet jedoch durchlässig (15 cm Bodenabstand). Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch den bestehenden Solarpark.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insgesamt ohne Relevanz.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie streng geschützte Arten nach nationalem Recht

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse

Aufgrund der ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung (größtenteils Acker) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht betroffen. Es ist außerdem auszuschließen, dass durch indirekte Effekte, z.B. betriebsbedingte Auswirkungen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in benachbarten Bereichen erheblich beeinträchtigt werden. Entsprechende Höhlenbäume, Spaltenquartiere etc. sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden bzw. diese werden nicht beeinträchtigt (fehlende betriebsbedingte Beeinträchtigungen und entsprechende Abstände). Auch eine Tötung von Individuen durch betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten, da in der Regel kein Nachtbetrieb stattfindet. Schädigungsverbote werden deshalb nicht ausgelöst.

Leitlinien und Strukturen für den Flug von strukturgebunden fliegenden Arten werden durch die Errichtung der Anlage nicht verändert.

Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen werden durch die Installation der Anlage nicht nennenswert hervorgerufen. Die derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) haben für den Nahrungserwerb von Fledermäusen keine größere Bedeutung.

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und das Kollisionsrisiko nicht nennenswert erhöht wird, können auch keine Tötungsverbote ausgelöst werden.

Sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln, Pflanzen

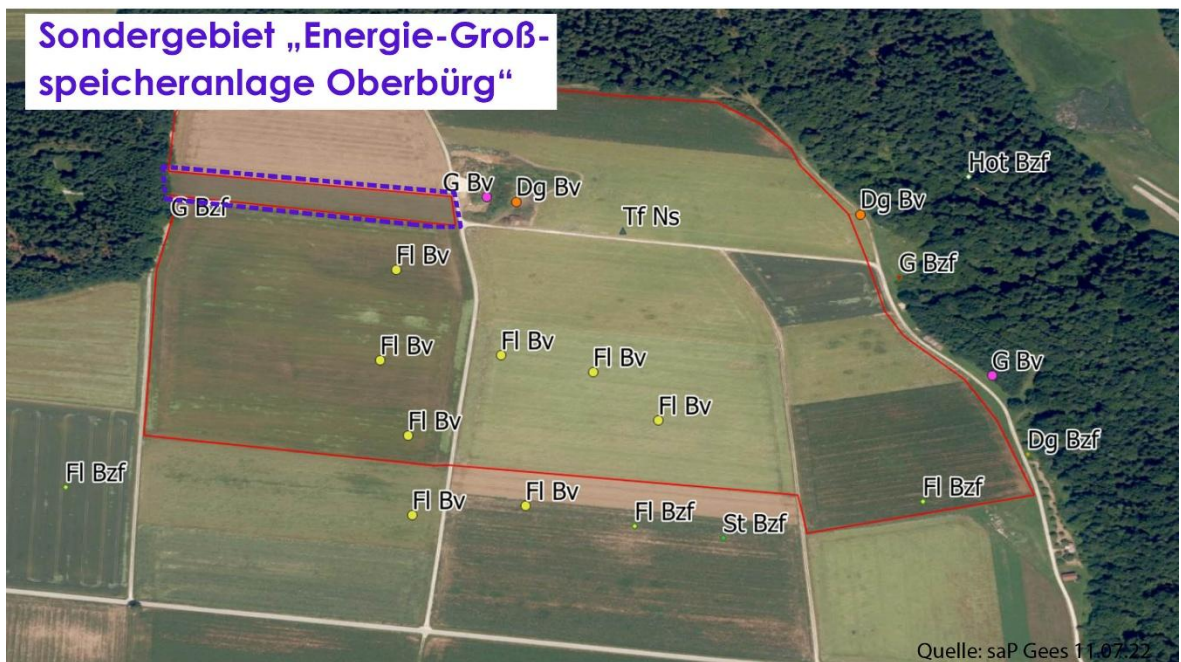
Aufgrund der Verbreitungsgebiete und der Lebensraumansprüche der Anhang IV-Arten und der sonstigen streng geschützten Arten dieser Tiergruppen ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten ausgelöst werden. Sollten Amphibienarten den Bereich der geplanten Anlage auf ihren Wanderungen queren, so ist dies aufgrund des höher liegenden unteren Zaunansatzes weiterhin möglich. Für die Zauneidechse und sonstige Reptilienarten besteht auf den intensiven Ackerflächen kein Besiedlungspotenzial. Dies gilt auch für die Randbereiche. Magere Säume u. ä. geeignete Lebensraumstrukturen sind im Vorhabensbereich, der als Acker genutzt wird, nicht vorhanden. Verbotstatbestände werden deshalb nicht ausgelöst.

Europäische Vogelarten

Bodenbrüter der Kulturlandschaft

Bezüglich der Europäischen Vogelarten bestehen die gleichen Verbotstatbestände wie für die Arten des Anhangs IV und die sonstigen streng geschützten Arten.

Detaillierte Erhebungen wurden im Hinblick auf die bodenbrütenden Vogelarten im Zuge Artenschutzprüfungen zum Solarpark durchgeführt.



BV: Brutvogel

G: Goldammer
Fl: Feldlerche

Bzf: Brutzeitfeststellungen

Dg: Dorngrasmücke
St: Wiesenschafstelze

Brutvögel (BV) und Brutzeitfeststellungen (Bzf) im Rahmen der Untersuchungen zum Solarpark Oberbürg 2 (Karsten Gees, Gutachten 2022); in der geplanten Anlagenfläche des Batteriespeichers keine Feststellungen

Eine Maßnahmenanforderung bezüglich der im Randbereich festgestellten Goldammer ergibt sich nicht. Die maßnahmenrelevante Feldlerche wurde im weiteren Umfeld festgestellt. CEF-Maßnahmen wurden im Bebauungsplan Solarpark Oberbürg 2 festgesetzt (für 7 Brutpaare der Feldlerche, ca. 3,5 ha). Soweit diesbezügliche Betroffenheiten durch die vorliegend geplante Anlage bestanden hätten, wären diese bereits durch die CEF-Maßnahmen für den Solarpark Oberbürg 2 ausgeglichen.

Gilde der Gehölzbewohner

Gehölzstrukturen, die als Lebensraum europäischer Vogelarten von Bedeutung sein können, liegen im Umfeld im Westen (Wälder).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbewohnender Arten in den Wäldern der näheren Umgebung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Rodung von Gehölzen im Vorhabensbereich ist nicht erforderlich. Auch indirekt werden Brutplätze der Arten, z.B. durch betriebsbedingte Auswirkungen, nicht beeinträchtigt. Während des laufenden Betriebes werden keine nennenswerten Störungen hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen führen aufgrund der vergleichsweise kurzen Bauzeit nicht zu einer nachhaltigen Verdrängung von Individuen bzw. lokalen Populationen.

Da auch die Auslösung von Tötungsverboten nicht zu erwarten ist, werden bei den genannten Arten insgesamt keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Gilde der Greifvögel:

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorkommenden Greifvogelarten wie z.B. Horstbäume werden nicht beeinträchtigt, auch nicht durch indirekte Effekte, so dass keine Schädigungsverbote ausgelöst werden.

Wenn überhaupt, werden durch das Vorhaben nicht essentielle Bestandteile der Jagdreviere beeinträchtigt. Insofern werden auch bei den Greifvögeln keine Störungsverbote hervorgerufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei den europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zusammenfassung

Weder bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und den nach nationalem Recht streng geschützten Arten noch bei den Europäischen Vogelarten werden Verbotstatbestände ausgelöst. Eine ausnahmsweise Zulassung ist deshalb nicht erforderlich.

7. Flächenbilanz

- Geltungsbereich: 5.780 m²
- Eingriffsfläche einschließlich Zufahrten: 4.288 m²
- Gebäude: max. 3.500 m²
- Ausgleichs-/Ersatzfläche außerhalb des Geltungsbereichs
(Teilflächen Flur-Nrn. 389 und 390 der Gemarkung Gimpertshausen): 1.716 m²

Aufgestellt: 01.12.2025

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Quellenverzeichnis (Referenzquellen zum Umweltbericht)

- Albrecht, K et.al.: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen in Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen, Schlussbericht 2015
- Bay. Landesamt für Umwelt: Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Internetangebot des LfU)
- Bay. Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung- Prüfablauf, Stand 2020
- Bay. Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Feldlerche (unveröff.) und Zauneidechse (Relevanzprüfung), Stand 2020
- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Leitfaden Dezember 2021
- Marquardt, K.:
Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur für größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen;
Institut für Wirtschaftsökologie, Bad Steben 2008
- Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 22.02.2023
- GenRe : Großbatteriespeicher - Herausforderungen und Hinweise (GenRe.com/perspektive)
- Raab, B.:
Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten.
Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen, 2015
- BVES: Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen-Großspeichersystemen,
Ein Leitfaden, 2021

2025_12_01__726_Oberbürg.docx